

MASTERARBEIT

zur Erlangung des Grades Master of Science

über das Thema:

„Die Definition eines Geschäftsbetriebs und die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile nach dem ED/2016/1 - Analyse der Neuregelungen und kritische Würdigung“

Betreuer: Prof. Dr. Dr. h.c. Ralf Michael Ebeling

vorgelegt an der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

von: Svetlana Simonova
Weißenfelser Straße 49
06132 Halle (Saale)
Matrikel-Nr.: 214218796

Abgabetermin: 15.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Zusammenfassung	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung	1
1.2 Vorgehensweise	2
2 Charakterisierung der Unternehmensbeziehungen nach IFRS 3/IFRS 11.....	3
2.1 Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 3	3
2.2 Definition des Geschäftsbetriebs nach IFRS 3	8
2.2.1 Elemente des Geschäftsbetriebs	8
2.2.2 Weitere Definitionsmerkmale	10
2.3 Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse	13
2.3.1 Erwerbsmethode	13
2.3.2 Anwendung der Erwerbsmethode auf besondere Arten von Unternehmenszusammenschlüssen	21
2.4 Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 11	22
2.5 Klassifizierung der gemeinsamen Vereinbarungen	26
2.5.1 Gemeinsame Vereinbarung als gemeinschaftliche Tätigkeit	26
2.5.2 Bilanzierung der gemeinschaftlichen Tätigkeit	29
2.6 Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	32
2.6.1 Bilanzielle Abbildung der gemeinschaftlichen Tätigkeit nach IFRS 11 i.V.m. IFRS 3	32
2.6.1.1 Erlangung der gemeinschaftlichen Beherrschung	33
2.6.1.2 Erlangung der Beherrschung	36
3 Neuregelungen zur Definition des Geschäftsbetriebes und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile nach ED/2016/1	38
3.1 Hintergrund der Veröffentlichung des ED/2016/1	38
3.2 Änderung der Definition des Geschäftsbetriebs durch ED/2016/1	39
3.2.1 Elemente des Geschäftsbetriebs	39

3.2.2 Zweistufiges Prüfschema	40
3.2.2.1 Fair Value Konzentration	41
3.2.2.2 Substanzielles Verfahren	42
3.3 Änderung der Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen nach ED/2016/1	44
3.3.1 Sukzessiver Unternehmenszusammenschluss	44
3.3.2 Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	45
3.3.2.1 Erwerb der Beherrschung	46
3.3.2.2 Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung	47
4 Kritische Würdigung der Neuregelungen des ED/2016/1	48
4.1 Beurteilung der Definition des Geschäftsbetriebs	48
4.1.1 Elemente des Geschäftsbetriebs	48
4.1.2 Zweistufiges Prüfschema	50
4.1.2.1 Beurteilung der Fair Value Konzentration	51
4.1.2.2 Beurteilung des substanziellen Verfahrens	52
4.2 Beurteilung der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	54
4.2.1 Auswirkungen auf die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile beim Erwerb der Beherrschung	54
4.2.1.1 Bilanzielle Auswirkungen der Neubewertung	54
4.2.1.2 Bilanzielle Abbildung im Rahmen sukzessiver Unternehmens- zusammenschlüsse	58
4.2.2 Auswirkungen auf die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile beim Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung	62
5 Schlussbemerkungen	64
Literaturverzeichnis	X
Rechtsquellenverzeichnis	XVI

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Konzernabschluss bei der Erlangung einer gemeinschaftlichen Beherrschung	36
Tabelle 2: Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nach ED/2016/1	46
Tabelle 3: Konzernabschluss bei der Erlangung einer Beherrschung	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Elemente eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3	9
Abbildung 2: Schematische Darstellung der Erwerbsmethode	13
Abbildung 3: Ermittlungsschema eines Unterschiedsbetrags	19
Abbildung 4: Stufenkonzeption der Konzernrechnungslegung nach IFRS.....	22
Abbildung 5: Bilanzielle Abbildung der gemeinschaftlichen Tätigkeit im Einzel- und Konzernabschluss	30
Abbildung 6: Zweistufiges Prüfschema für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs nach ED/2016/1	40
Abbildung 7: Übersicht der Beurteilung des substanziellen Verfahrens.....	43
Abbildung 8: Elemente eines Geschäftsbetriebs nach ED/2016/1	48

Abkürzungsverzeichnis

AFRAG	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AV	Anlagevermögen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BC	Basis for Conclusion
BDO	BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DCF	Discounted Cash Flow
d.h.	das heißt
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EY	Ernst & Young
EK	Eigenkapital
ESMA	European Securities and Markets Authority
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEE	Federation of European Accountants
ff.	folgende (Seiten)
FGA	Fremdgesellschafteranteile
FV	Fair Value
GE	Geldeinheiten
gem.	gemäß
gez. Kap.	Gezeichnetes Kapital
ggf.	gegebenenfalls
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GRL	Gewinnrücklage
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
HB	Handelsbilanz
Hrsg.	Herausgeber

IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
i.d.R.	in der Regel
IE	Illustrative Example
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.H.d.	in Höhe der, des
iGAAP	international GAAP
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
i.S.d.	im Sinne der, des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KB	Konzernbilanz
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
NB-RL	Neubewertungsrücklage
OCI	Other Comprehensive Income
PE	Periodenergebnis
PiR	Post-implementation Review
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PwC	PricewaterhouseCoopers
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
SB	Summenbilanz
sog.	sogenannte(r/n)
sonst.	sonstige(s)
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
UV	Umlaufvermögen
Vgl.	vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Der *IASB* hat den Änderungsentwurf ED/2016/1 zur Definition eines Geschäftsbetriebs und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht. Das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ist die entscheidende Voraussetzung für die bilanzielle Abbildung vieler Transaktionen nach der Erwerbsmethode. Im Rahmen der *Post-implementation Reviews* wird festgestellt, dass die IFRS-Anwender Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe der Vermögenswerte haben.

Gemäß IFRS 3 enthält ein Geschäftsbetrieb drei Kernelemente Ressourceneinsatz (*Input*), Verfahren (*Process*) und Leistung (*Output*). Inputfaktoren umfassen materielle sowie immaterielle Vermögenswerte, geistiges Eigentum, Zugriff auf erforderliche Materialien. Als Verfahren können Systeme, Standards, Protokolle oder strategische Managementprozesse in Betracht kommen. Zudem kann eine organisierte Belegschaft als sehr starkes Kriterium für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs sein. In der Literatur wird diskutiert, dass die Übernahme der Mitarbeiter jedoch nicht als begründend angesehen werden kann. Die Leistung stellt das Ergebnis von Ressourceneinsatz und darauf angewendete Verfahren dar. Dabei sind nicht alle Faktoren erforderlich, damit eine integrierte Gruppe von Vermögenswerten die Kriterien eines Geschäftsbetriebs erfüllt. In Bezug darauf ist schwierig zu beurteilen, ob die Marktteilnehmer fehlende Elemente durch eigene Ressourcen oder einen Zukauf am Markt ersetzen können. Zudem ergeben sich Unklarheiten bei der Analyse von in der Entwicklungs- und Aufbauphase befindlichen Erwerbsobjekten, insbesondere wenn sie keine Outputs erzeugen.

Vor diesem Hintergrund wird die Definition eines Geschäftsbetriebs präzisiert sowie die neu gefassten Leitlinien zur Abgrenzung zwischen dem Erwerb eines Geschäftsbetriebs und dem Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten vorgegeben. Im ED/2016/1 wird insbesondere die Definition der Leistungen (*Outputs*) klargestellt. Nach den Neuregelungen fokussiert die Definition von Outputs auf Produkte und Dienstleistungen an Kunden. Ein Geschäftsbetrieb soll in der Lage sein, Umsatzerlöse zu generieren. Darüber hinaus wird IFRS 3 um ein zweistufiges Prüfschema zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs erweitert. Im ersten Schritt ist die Fair Value-Konzentration zu beurteilen. Wird die Fair Value-Konzentration verneint, so erfolgt im zweiten Schritt die Einschätzung eines substanziellen Verfahrens. Dabei ist zu unterscheiden, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten bereits Outputs erzeugt oder noch keine

Outputs generiert. Sind diese zwei Kriterien des Prüfschemas erfüllt, stellt die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb dar.

Darüber hinaus betreffen die Neuregelungen Bilanzierung der zuvor gehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit. Dabei wird klargestellt, ob die Grundsätze zur Bilanzierung von sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden sind.

Der Erwerb der Beherrschung (*control*) über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, die die Definition eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 erfüllt, stellt ein wesentliches wirtschaftliches Ereignis (sog. *significant economic event*) dar. Damit werden die zuvor gehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit i.S.d. sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses mit dem beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Beim Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung (*joint control*) über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, die die Definition eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 erfüllt, wird keine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung der bereits gehaltenen Anteile führen zu einer einheitlichen Bilanzierung und werden damit als sachgerecht eingestuft.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs werden laut zahlreichen Stellungnahmen grundsätzlich positiv beurteilt. Allerdings sind einzelne Aspekte auslegungsbedürftig. Der Nachweis der Existenz eines Geschäftsbetriebs bleibt von dem konkreten Sachverhalt und der subjektiven Einschätzung abhängig.

Der veröffentlichte Änderungsentwurf des *IASB* schließt sich den Vorschlägen zur Definition eines Geschäftsbetriebs des *FASB* an. Grundsätzlich wird empfohlen, die Neuregelungen prospektiv anzuwenden.

Mit der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs ED/2016/1 wird zum einen die Unterscheidung zwischen dem Erwerb eines Geschäftsbetriebs und einer Gruppe von Vermögenswerten und zum anderen die Bilanzierung von bereits zuvor gehaltenen Anteilen bei Erlangung der Beherrschung über die gemeinschaftliche Tätigkeit klargestellt.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Im Zuge der zunehmenden Unternehmenszusammenschlüssen und steigender Anzahl der Börsengänge gewinnen die internationalen Konzernabschlüsse immer mehr an Bedeutung. Im Rahmen des Konvergenzprojekts streben der *International Accounting Standards Board* (IASB) und der *Financial Accounting Standards Board* (FASB) nach einer weitgehenden Harmonisierung von *International Financial Reporting Standards* (IFRS) und *United States Generally Accepted Accounting Principles* (US GAAP).¹ Mit der Entwicklung der einheitlichen internationalen Rechnungslegungsvorschriften sollen im Konzernabschluss verbesserte entscheidungsnützliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erreicht werden.

Mit dem Ziel der internationalen Konvergenz und Beseitigung der Unklarheiten in einzelnen Standards hat der *IASB* den Änderungsentwurf ED/2016/1 „*Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interest*“ (Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile) veröffentlicht. Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die Neuregelungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit zu untersuchen und kritisch zu würdigen.

Die folgenden Fragen stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit:

1) Welche Probleme treten bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten und bei der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile auf und welche praktischen Lösungsansätze es gibt?

2) Welche Auswirkungen haben die seitens des *IASB* veröffentlichten Neuregelungen auf Leitlinien zur Definition eines Geschäftsbetriebs und auf Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit?

Die Beantwortung der ersten Frage basiert sich auf einer Untersuchung der bestehenden Vorschriften zur Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3 sowie zur Bilanzierung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach IFRS 11. Die zweite Frage wird durch eine detaillierte Analyse und kritische Würdigung der neu gefassten Regelungen beantwortet.

¹ Vgl. *Kütting/Weber*, Der Konzernabschluss, 14 f.

1.2 Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit ist in 5 Kapitel untergliedert. Im Anschluss an die Einleitung werden im **zweiten Kapitel** zunächst die für die Untersuchung erforderlichen Grundlagen der konzernspezifischen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS dargelegt. Dabei werden die Regelungen zu IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen erläutert. Das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ist die wichtige Voraussetzung für Bilanzierung vieler Transaktionen nach IFRS 3. Vor diesem Hintergrund wird auf die einzelnen Elemente und Merkmale eines Geschäftsbetriebs eingegangen. Hierbei werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Aspekte der Erwerbsmethode dargestellt. Zum Ende des Kapitels werden derzeitige Vorschriften zur bilanziellen Abbildung der zuvor gehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit skizziert. Die ausgeführten Grundlagen dienen als Fundament für die Analyse der Neuregelungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit.

Im **dritten Kapitel** werden die Neuregelungen des veröffentlichten Exposure Draft ED/2016/1 „*Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interest*“ (Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile) dargestellt. Dabei wird insbesondere das zweistufige Prüfschema zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten erörtert. Anschließend werden die Änderungsvorschläge des *IASB* zur Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit bei Erlangung der Beherrschung bzw. der gemeinschaftlichen Beherrschung dargestellt.

Im **vierten Kapitel** werden die Neuregelungen zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit kritisch beurteilt. Dabei werden die Änderungen der Elemente und Merkmale eines Geschäftsbetriebs gezeigt. Zudem werden die Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung der zuvor gehaltenen Anteile ausgelegt. Die Beurteilung der neu gefassten Regelungen wird anhand zahlreicher Stellungnahmen von Unternehmen und Interessengruppen bekräftigt.

Das **fünfte Kapitel** enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Analyse und gibt einen Überblick über weiteren Forschungsbedarf zum behandelten Thema.

2 Charakterisierung der Unternehmensbeziehungen nach IFRS 3/IFRS 11

2.1 Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 3

IFRS 3 beinhaltet die Bilanzierungsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse. Die Zielsetzung des IFRS 3 besteht darin, die Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Informationen zu verbessern, um dadurch die Aussagefähigkeit der externen Rechnungslegung zu erhöhen. Als einzig zulässige Bilanzierungsmethode ist die Erwerbsmethode anzuwenden.²

IFRS 3 gilt für alle Formen von Unternehmenszusammenschlüssen (*business combinations*) (IFRS 3.2).³ In IFRS 3.A wird ein Unternehmenszusammenschluss definiert als eine Transaktion oder anderes Ereignis, durch das ein Erwerber (*acquirer*) die Beherrschung über einen oder mehrere Geschäftsbetriebe erlangt.⁴ Der Geschäftsbetrieb, über welchen der Erwerber die Beherrschung erlangt, wird als erworbenes Unternehmen (*acquiree*) bezeichnet. Dabei betont *Michael Buschhüter*: „Das erworbene Unternehmen, nicht aber der Erwerber, muss die Definition eines Geschäftsbetriebes erfüllen“.⁵

Voraussetzungen für einen Unternehmenszusammenschluss (IFRS 3.A):

Nach Auffassung von *Christian Lüdenbach, Jörg Baetge, Sven Hayn, Thomas Ströher* ist die Voraussetzung für einen Unternehmenszusammenschluss, dass der Erwerber die Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 erlangt.⁶ *Marco Meyer* hat aus der Definition von Unternehmenszusammenschlüssen **drei Tatbestandsmerkmale** abgeleitet:

- 1) das Vorliegen einer Transaktion oder eines anderen Ereignisses (*transaction or other event*);
- 2) die Erlangung der Beherrschung (*control*);
- 3) das Vorliegen eines oder mehrerer Geschäftsbetriebe (*business*).⁷

Im Folgenden wird auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale eines Unternehmenszusammenschlusses eingegangen.

² Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 15; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 102.

³ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 737; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 20.

⁴ Vgl. IFRS 3.A; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 21; *Buschhüter*, in: *Buschhüter/Striegel* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung - IFRS, IFRS 3, Rn. 36; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 109.

⁵ *Buschhüter*, in: *Buschhüter/Striegel* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung - IFRS, IFRS 3, Rn. 37.

⁶ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 65; (auch nach Auffassung von *Berndt/Gutsche*, in: *Henrichs/Kleindiek/Watrin* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IFRS 3, Rn. 31).

⁷ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 109.

1) Das Vorliegen einer Transaktion oder eines anderen Ereignisses: Unternehmenszusammenschlüsse können auf unterschiedliche Arten vorgenommen werden (IFRS 3.B5-B6). Die Formen von Unternehmenszusammenschlüssen sind:

- Erwerb von Anteilen (*share deal*), der zu einer Beherrschung durch den Erwerber führt. In diesem Fall gelten die Vorschriften des IFRS 3 nur für den Konzernabschluss;
- Vermögenskäufe (*asset deal*), bei denen die einzelnen Vermögenswerte und Schulden, die einen Geschäftsbetrieb darstellen, erworben werden. In diesem Fall kommt IFRS 3 sowohl im Einzel- als auch Konzernabschluss des Erwerbers zur Anwendung;
- Unternehmenszusammenschlüsse durch Fusionen (*legal mergers*) im Weg der Verschmelzung durch Aufnahme. Auch in diesem Fall sind die Vorschriften des IFRS 3 sowohl auf den Einzel- als auch auf einen Konzernabschluss anzuwenden. Bei der Verschmelzung durch Neugründung „liegt kein Unternehmenszusammenschluss mit dem neu gegründeten Unternehmen, sondern nur eine der beiden verschmolzenen vor“.⁸
- Beherrschungserlangung ohne Erwerb von (zusätzlichen) Anteilen durch Änderung vertraglicher Grundlagen.⁹

Die folgenden Transaktionen sind gemäß IFRS 3.2 vom Anwendungsbereich des Standards ausgenommen:

(a) Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (*Joint Venture*): Das sind diejenigen Transaktionen, „die das Ziel verfolgen, zwei oder mehrere bereits vorhandene Geschäftsbetriebe zur Gründung eines *Joint Ventures* i.S.v. IFRS 11 zusammenzuschließen“.¹⁰

(b) Erwerb eines Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen: Diese Transaktionen führen nicht zu einem Geschäfts- oder Firmenwert. Zudem sind gem. IAS 12.15, 12.22 (c), 12.24 keine latenten Steuern anzusetzen. In solchen Fällen hat der Erwerber die einzelnen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden zu identifizieren und anzusetzen. Die Anschaffungskosten (inklusive Nebenkosten) einer Gruppe sind den einzelnen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden auf Grundlage ihrer *fair values* zuzuordnen.¹¹

(c) Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Geschäftsbetrieben unter gemeinsamer Beherrschung (Ausführungen in IFRS 3.B1-B4): Ein Unternehmenszusammen-

⁸ Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 1.

⁹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 1; Lüdenbach, IFRS Essentials, 387; Buschhüter, in: Buschhüter/Striegel (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung - IFRS, IFRS 3, Rn. 36.

¹⁰ Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 28.

¹¹ IFRS 3.2 (b); Lüdenbach, IFRS Essentials, 386 f.; Theile/Pawelzik, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5521.

schluss unter gemeinsamer Beherrschung liegt nach IFRS 3.B1 vor, wenn alle sich zusammenschließenden Unternehmen oder Geschäftsbetriebe von derselben Partei sowohl vor als auch nach dem Unternehmenszusammenschluss beherrscht werden, und diese Beherrschung nicht vorübergehender Natur ist.¹² Bei diesen Transaktionen werden die Kontrollverhältnisse nicht grundlegend neu geordnet; es geht lediglich um die Neuordnung der Kontrollstruktur. In diesem Fall wird das Kriterium der Beherrschungserlangung als Voraussetzung für eine Anwendung von IFRS 3 nicht erfüllt. Deshalb wurden solche Transaktionen durch den IASB vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen.¹³

Da Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen sind, liegt zurzeit eine Regelungslücke im Hinblick auf die anzuwendende Bilanzierungsmethode vor.¹⁴ Beim Fehlen eines IFRS kommt nach den Grundsätzen des IAS 8.10 ff. die Anwendung der Vorschriften anderer IFRS zu vergleichbaren Sachverhalten infrage. Dies führt jedoch zu einer analogen Anwendung der Erwerbsmethode nach den Vorschriften des IFRS 3.¹⁵ Dadurch besteht für die bilanzielle Abbildung derartiger Unternehmenszusammenschlüsse ein faktisches Wahlrecht zwischen der Anwendung der Erwerbsmethode oder der Interessenzusammenführungsmethode (in IDW HFA RS 2 als sog. *separate reporting entity approach* oder sog. *predecessor accounting* genannt).¹⁶ Bei der Anwendung des *predecessor accounting* wird die Fortführung der Buchwerte der an der Transaktion beteiligten Unternehmen vorgenommen.¹⁷

In den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallen auch Unternehmenszusammenschlüsse, an denen zwei oder mehrere sog. Gegenseitigkeitsunternehmen (*mutual entities*) beteiligt sind sowie Vertragskonzerne, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbe-

¹² Vgl. IFRS 3.B1; Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 131.

¹³ Vgl. Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 20.

¹⁴ Vgl. Baetge/Hayn/Ströher, in: Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 46; Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 138.

¹⁵ Vgl. Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 138; Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 24.

¹⁶ Vgl. Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 141; Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 24; Baetge/Hayn/Ströher, in: Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 46.

¹⁷ Vgl. Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 143; Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 23.

triebe unentgeltlich zusammengeführt werden, um nur rein vertraglich ein berichterstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten.¹⁸

2) Erlangung der Beherrschung: Das Beherrschungskonzept richtet sich nach IFRS 10. Das Vorliegen einer Beherrschung setzt drei kumulativ zu erfüllende Kriterien voraus. Die Beherrschung liegt gemäß IFRS 10.7 vor, wenn ein Investor:

a) aufgrund bestehender Rechte die Verfügungs- bzw. Entscheidungsmacht hat, die maßgeblichen Tätigkeiten (*relevant activities*) des zu beurteilenden Geschäftsbetriebs zu bestimmen (*power-Kriterium*);

b) variablen Rückflüssen aus dem Geschäftsbetrieb ausgesetzt ist (*variable return-Kriterium*);

c) die Entscheidungsmacht zur Einflussnahme auf die Höhe der Rückflüsse einsetzen kann (*link between power and variable return-Kriterium*).¹⁹

Für die Charakterisierung der Unternehmensbeziehungen ist insbesondere das *power-Kriterium* von entscheidender Bedeutung.²⁰ Die Bestimmung von Entscheidungsmacht setzt die Identifizierung der „relevanten Aktivitäten“ voraus.²¹ Maßgebliche Tätigkeiten sind diejenigen Aktivitäten, „die sich signifikant auf die Rendite bzw. Ergebnisse (*returns*) des untergeordneten Unternehmens auswirken“.²² Als Beispiele für relevante Aktivitäten werden in IFRS 10.B11 f. genannt: Kauf und Verkauf von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen, Verwaltung finanzieller Vermögenswerte, Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten, Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Produkte.²³ Die Bestimmung der relevanten Aktivitäten ist jedoch in der Praxis mit den Schwierigkeiten verbunden. Hingewiesen wird auf Sachverhalte, bei denen bspw. mehrere Investoren die Verantwortung für bestimmte Aktivitäten aufteilen oder Autopilotstrukturen vorliegen. „In solchen Fällen kann häufig nicht eindeutig bestimmt werden, welche Aktivitäten die Rückflüsse beeinflussen“.²⁴

Für die Bestimmung von Entscheidungsmacht ist die Analyse der bestehenden Rechte vorzunehmen. „Die Entscheidungsmacht resultiert grundsätzlich aus Rechten, die es

¹⁸ Vgl. *Berndt/Gutsche*, in: *Hennrichs/Kleindiek/Watrin* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IFRS 3, Rn. 18; *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 16 f.

¹⁹ Vgl. IFRS 10.7; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 30, Rn. 11; *Freiberg/Teufel*, Der Konzern 2013, 9 (9 f.).

²⁰ Vgl. *Freiberg/Teufel*, Der Konzern 2013, 9 (10); *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 40.

²¹ Vgl. *Freiberg/Teufel*, Der Konzern 2013, 9 (10).

²² *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 32, Rz. 12.

²³ Vgl. IFRS 10.B11; *Theile/Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5046; *Schönhöfer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 10, Rz. 152.

²⁴ *Stibi/Böckem/Klaholz*, BB 2012, 1527 (1529).

dem Investor gegenwärtig ermöglichen, die relevanten Aktivitäten zu lenken“.²⁵ Als Beispiele nennt IFRS 10.B15 unter anderem (potenzielle) Stimmrechte, Rechte zur Bestellung, Versetzung oder Abberufung von Führungspersonal, Rechte zur Entscheidung über Transaktionen oder Vetorechte.²⁶ Grundsätzlich sind zwei Arten von Rechten zu unterscheiden: Substanzielle Rechte und Schutzrechte. Während substanzielle Rechte die Einflussnahme auf die relevanten Aktivitäten ermöglichen, spielen die Schutzrechte bei der Beurteilung der Beherrschung keine Rolle.²⁷ Die Schutzrechte dienen „eher der Sicherung von Gesellschafterinteressen gegenüber den Interessen anderer Gesellschafter“.²⁸ Die Entscheidungsmacht kann durch substanzielle (potenzielle) Stimmrechte begründet sein. Dabei wird jedoch nicht zwangsläufig eine absolute Stimmrechtsmehrheit vorausgesetzt. Vielmehr kann ein Investor die Entscheidungsmacht infolge einer faktischen Lenkungsmöglichkeit (sog. *De-facto-Control* durch Präsenzmehrheit) besitzen. Neben Stimmrechten kann die Verfügungs- bzw. Entscheidungsmacht durch sonstige vertragliche Rechte bzw. Vereinbarungen begründet werden, welche einem Investor die Lenkungsmacht über die relevanten Aktivitäten vermitteln.²⁹ *Bernd Stibi, Hanne Böckem* und *Eva Klaholz* weisen darauf hin, dass „das Beherrschungskonzept besonders bei komplexeren Sachverhalten oftmals nicht eindeutig ist und zu großen Ermessensspielräumen führt“.³⁰

3) Das Vorliegen eines oder mehrerer Geschäftsbetriebe: IFRS 3.3 legt fest, dass die Vorschriften des Standards nur auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden sind, wenn die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden (das Erwerbsobjekt) einen Geschäftsbetrieb darstellen.³¹ Dabei ist die Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs (*business*) von einer Gruppe von Vermögenswerten (*collection of assets*) von zentraler Bedeutung.³² *Thomas Senger* und *Jens Wilfried Brune* äußern sich dazu: „Maßgeblich sind wirtschaftliche Kriterien, nach denen ein Geschäftsbetrieb i.S.d. Standards von einer bloßen Gruppe von Vermögenswerten abzugrenzen ist“.³³

²⁵ *Ehsen-Rühl/Althoff*, WPg 2016, 210 (212).

²⁶ Vgl. IFRS 10.B15; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 10, Tz. 77; *Schönhöfer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 10, Rz. 166 f.

²⁷ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 30, Rn. 17; *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 41.

²⁸ *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 30, Rn. 17.

²⁹ Vgl. *Jungius/Knappstein/Schmidt*, KoR 2015, 233 (234).

³⁰ *Stibi/Böckem/Klaholz*, BB 2012, 1527 (1529).

³¹ Vgl. IFRS 3.3; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 116; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 15.

³² Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 116; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 15.

³³ *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 3.

Demgegenüber ist die juristische Einordnung einer Transaktion als *share deal* oder *asset deal* unerheblich.³⁴ Nach Auffassung von *Thomas Senger* und *Jens Wilfried Brune* kommen auch Segmente, Geschäftssparten oder andere Teilbetriebe im wirtschaftlichen Sinne als Geschäftsbetrieb in Betracht.³⁵ *Marc Schild* spricht sich dabei aus, dass sich ein Geschäftsbetrieb nicht aus dem Vermögen unterschiedlicher Rechtsträger bilden kann. In diesem Fall würde kein Geschäftsbetrieb vorliegen.³⁶

Damit eine erworbene Gruppe von Vermögenswerten in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fällt und als Folge nach der Erwerbsmethode bilanziert wird, muss sie unter anderem über „Geschäftsbetriebseigenschaften“ verfügen. Deshalb wird in Kapitel 2.2 auf die einzelnen Eigenschaften und Merkmale eines Geschäftsbetriebs gemäß IFRS 3.A i.V.m. IFRS 3.B7-B12 eingegangen.

2.2 Definition des Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

2.2.1 Elemente des Geschäftsbetriebs

Ein Geschäftsbetrieb ist in IFRS 3.A definiert als „eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten (*an integrated set of activities and assets*), die mit dem Ziel geführt und geleitet werden kann, Erträge (*returns*) zu erwirtschaften, die in Form von Dividenden, niedrigeren Kosten oder sonstigem wirtschaftlichem Nutzen direkt den Anteilseignern oder anderen Eigentümern, Gesellschaftern oder Teilnehmern zugehen“.³⁷

Carsten Theile und *Kai Udo Pawelzik* definieren ein Geschäftsbetrieb (*business*) „als Zusammenfassung (integrierte Gruppe) von Einsatzfaktoren (*input*) und Prozessen (*process*), um daraus Leistungen (*output*) in Form von Erträgen oder Kosteneinsparungen zu erzielen“.³⁸ Nach IFRS 3.B7 besteht ein Geschäftsbetrieb „aus Ressourceneinsatz und darauf anzuwendende Verfahren, die Leistungen erbringen können“.³⁹ In Bezug darauf bildet der Geschäftsbetrieb ein System mit Ressourceneinsatz, Prozessen und Leistungen, die Erträge erwirtschaften können.⁴⁰ Dabei sind die Leistungen i.S.d. Stan-

³⁴ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 116; *Dietrich/Stoek*, IRZ 2013, 227 (227).

³⁵ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 3.

³⁶ Vgl. *Schild*, KoR 2016, 493 (494); auch in: *Schild*, Der Konzern 2016, 343 (350).

³⁷ IFRS 3.A.

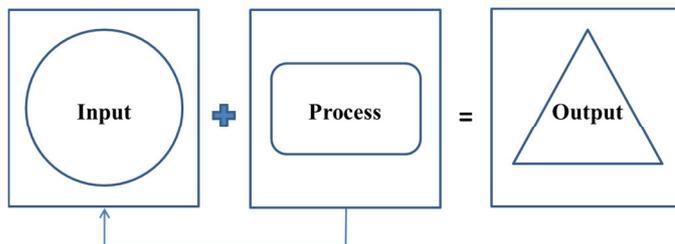
³⁸ *Theile/Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5520.

³⁹ IFRS 3.B7.

⁴⁰ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 54; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 118.

dards nicht erforderlich, um die Kriterien eines Geschäftsbetriebs zu erfüllen.⁴¹ Folglich werden die **drei Elemente eines Geschäftsbetriebs** definiert:

Abbildung 1: Elemente eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 3.B7.

(a) Ressourceneinsatz (*input*): Alle ökonomischen Ressourcen, die Leistung erbringen können oder nur die Fähigkeit haben, über das Verfahren Leistung zu generieren. Die Inputfaktoren umfassen beispielsweise langfristige Vermögenswerte (einschließlich immaterielle Vermögenswerte, Lizenzen oder Nutzungsrechte), geistiges Eigentum (intellektuelles Kapital), Zugriff auf erforderliche Materialien (Zugriff auf neue Märkte, neue Lieferantenbeziehungen, Zugang zu Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) oder einen bereits eingearbeiteten Mitarbeiterstamm.⁴² Norbert Lüdenbach, Wolf-Dieter Hoffmann und Jens Freiberg weisen darauf hin, dass die Qualifizierung einer Gruppe von Vermögenswerten als Geschäftsbetrieb scheitert, wenn die einzelnen Teile nicht oder nur mit größeren Ergänzungen nachhaltig Erträge erwirtschaften können.⁴³

(b) Verfahren (*process*): Alle Systeme, Standards, Protokolle, Konventionen oder Regeln, die in Kombination mit dem Ressourceneinsatz Leistungen erzeugen können. Das sind beispielsweise strategische Managementprozesse, Betriebsverfahren und Ressourcenmanagementprozesse. Diese Prozesse sind in der Regel dokumentiert. Im Gegensatz dazu gehören administrative Tätigkeiten (Buchhaltung, Rechnungsstellung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) nicht zu den Verfahren.⁴⁴ Eine organisierte Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen wird als sehr starkes Kriterium für die Existenz eines Geschäftsbetriebs angesehen.⁴⁵ Wenn ein Erwerber beim Übergang der Be-

⁴¹ Vgl. IFRS 3.B7.

⁴² Vgl. IFRS 3.B7 (a); Berndt/Gutsche, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IFRS 3, Rn. 33; Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 4; Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 119.

⁴³ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 20.

⁴⁴ Vgl. IFRS 3.B7 (b).

⁴⁵ Vgl. Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 119; Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 9.

legschaft auf das spezifische Know-how der Mitarbeiter angewiesen ist und dieses nicht unmittelbar am Markt erworben werden kann.⁴⁶

(c) Leistung (*output*): Das Ergebnis von Ressourceneinsatz und darauf angewendete Verfahren, das Erträge oder andere ökonomische Vorteile (Kostenreduktion) für die Anteilseigner, Eigentümer oder Teilnehmer erwirtschaften kann.⁴⁷

2.2.2 Weitere Definitionsmerkmale

Nach IFRS 3.B8 benötigt eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten zwei wesentliche Elemente - Ressourceneinsatz und darauf anzuwendende Verfahren, um gegenwärtig oder künftig Leistungen zu erzeugen.⁴⁸ Ein Geschäftsbetrieb liegt i.S.d. Standards auch vor, wenn nicht alle zur Erzeugung von Leistungen erforderlichen Ressourcen und Prozesse, die der Verkäufer für seinen Geschäftsbetrieb verwendete, auf den Käufer übergehen.⁴⁹ Das bedeutet, „die Nichtübernahme leicht ersetzbarer Funktionen (z.B. Vertrieb, Verwaltung) hindert nicht die Annahme eines *business*“.⁵⁰ Dabei stellt sich die Frage, wie leicht ein Marktteilnehmer die fehlenden Elemente durch eigene Ressourcen oder einen Zukauf am Markt ersetzen kann.⁵¹ Zudem ist zu überprüfen, ob der Erwerber durch Integration von übernommenen Ressourcen und Verfahren die bisher bestehenden Prozesse in gleicher Form fortführen kann.⁵² Nach Auffassung von *Norbert Lüdenbach*, *Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg* „muss der Erwerber zwar nicht alle Inputfaktoren und Prozesse, aber doch die wesentlichen übernehmen“.⁵³

Die Art der Elemente eines Geschäftsbetriebs unterscheidet sich nach IFRS 3.B9 von Branche zu Branche sowie aufgrund der Struktur der Geschäftsbereiche (*activities*) eines Unternehmens.⁵⁴ Branchenspezifische Beurteilung ist bei der Begründung der Existenz eines Geschäftsbetriebs strittig. Der *IASB* hat eine Reihe von Branchen festgestellt,

⁴⁶ Vgl. *Dietrich/Stoek*, IRZ 2013, 227 (229).

⁴⁷ Vgl. IFRS 3.B7 (c); *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 54; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 119; *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 6.

⁴⁸ Vgl. IFRS 3.B8.

⁴⁹ Vgl. *Berndt/Gutsche*, in: *Hennrichs/Kleindiek/Watrin* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IFRS 3, Rn. 36; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 121; *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 8.

⁵⁰ *Theile/Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5520.

⁵¹ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 121.

⁵² Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 8.

⁵³ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 20.

⁵⁴ Vgl. IFRS 3.9B.

bei welchen die Bestimmung der Definitionskriterien unklar sein kann. Das sind beispielsweise Immobilienbranche, Rohstoffindustrie, Finanzindustrie, Pharmaindustrie, Schifffahrtsindustrie. Dabei ist es strittig, ob jede Art von Verfahren geeignet sein kann, einen Geschäftsbetrieb zu begründen.⁵⁵

Beispiel für Immobilienbranche: Ein Immobilienkonzern erwirbt ein Einkaufszentrum (sog. Ein-Objektgesellschaft). Zudem werden die mit anderen Firmen abgeschlossenen Serviceverträge in Bezug auf Reinigung, Wartung und Security mitübernommen. Nach einer Auffassung reichen einfache Prozesse wie Reinigung, Wartung und Security für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs aus. Dies gilt auch, wenn kein Output erzeugt wird. Der Erwerb ist damit nach der Erwerbsmethode abzubilden. Anderer Meinung nach bedarf es anspruchsvollerer Prozesse, die bspw. die Kaufentscheidung des Erwerbers mitbeeinflusst haben. In diesem Fall liegt mangels Übernahme von komplexen Management- und Marketingprozessen kein Geschäftsbetrieb vor. Demzufolge wird der Erwerb einer Ein-Objektgesellschaft als Erwerb einzelner Vermögenswerte und Schulden bilanziell erfasst. Problematisch ist dabei, dass der Standard keine hohen Anforderungen an die Qualität der übergehenden Prozesse vorsieht.⁵⁶ Carsten Theile und Kai Udo Pawelzik betonen dabei: „Voraussetzung ist damit ein „lebendes Unternehmen“ mit einer gewissen Organisation, insbesondere der Übernahme von Personal“.⁵⁷ Zu beachten ist, ein Geschäftsbetrieb braucht i.S.d. Standards keine Schulden zu haben. Die Übernahme von Schulden ist kein ausschlaggebendes Kriterium für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs.⁵⁸

Laut IFRS 3.B10 kann eine Gruppe von Vermögenswerten und Aktivitäten in der Entwicklungs- und Aufbauphase (*in the development stage*) einen Geschäftsbetrieb darstellen, auch wenn diese keine Leistungen erzeugt.⁵⁹ Um zu bestimmen, ob es sich bei dieser Gruppe um einen Geschäftsbetrieb handelt, sind zusätzliche Faktoren (Planung der Hauptaktivitäten, Ressourceneinsatz und Verfahren, Planung von Produktions- und

⁵⁵ Vgl. Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 121.

⁵⁶ Vgl. Ebenda, Rz. 123.

⁵⁷ Theile/Pawelzik, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5520.

⁵⁸ Vgl. Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 9; Theile/Pawelzik, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5520.

⁵⁹ Vgl. IFRS 3.10B; Baetge/Hayn/Ströher, in: Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 60; Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 120.

Vermarktungsaktivitäten) zu berücksichtigen. Die Analyse ist umso schwerer, je früher sich ein Erwerbssubjekt in der Aufbauphase befindet.⁶⁰

Die Ermittlung des Vorliegens eines Geschäftsbetriebes sollte nach IFRS 3.B11 darauf basieren, ob die integrierte Gruppe von Vermögenswerten von einem Marktteilnehmer wie ein Geschäftsbetrieb geführt werden kann.⁶¹ Es kommt nicht darauf an, ob ein Verkäufer die Gruppe von Vermögenswerten als Geschäftsbetrieb geführt hat oder ob der Erwerber beabsichtigt, die übernommene Gruppe als Geschäftsbetrieb zu führen.⁶² Damit ist irrelevant, wie der Veräußerer die übertragene Vermögensmasse bislang eingesetzt hat.⁶³ *Norbert Lüdenbach, Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg* äußern sich dazu, „irrelevant ist, wie der Erwerber mit erworbenen Vermögen und Prozessen umgehen wird“.⁶⁴ Entscheidend ist nach den Auslegungen von *Marco Meyer* „die Eignung des Erwerbsgegenstandes zur Erzielung von Leistungen aus Sicht eines Marktteilnehmers“.⁶⁵ Die bereits beim Erwerb bestehende Absicht, den Geschäftsbetrieb später stillzulegen, hindert nicht das Vorliegen eines *business*, „da auf den Zustand des Kaufobjekts aus Sicht eines unabhängigen Dritten, d.h. unabhängig von der Verwendung beim Verkäufer, abzustellen ist“.⁶⁶ *Thomas Berndt* und *Robert Gutsche* betonen bei ihren Ausführungen, es kommt auf die Absicht des Erwerbers an, den Geschäftsbetrieb als Geschäftsbetrieb i.S.d. Standards zu führen.⁶⁷

IFRS 3.B12 geht von der Annahme für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs aus, wenn eine einzelne Gruppe von Vermögenswerten und Tätigkeiten einen Geschäfts- oder Firmenwert beinhaltet.⁶⁸ Allerdings weisen einige Autoren auf das Zirkularitätsproblem hin,⁶⁹ da ein Goodwill nur dann vorliegen kann, wenn ein Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 vorliegt.⁷⁰ *Thomas Senger* und *Jens Wilfried Brune* argumentieren damit, „da ein Geschäfts- oder Firmenwert nur Geschäftsbetrieben i.S.v. IFRS 3 zuge-

⁶⁰ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 120.

⁶¹ Vgl. IFRS 3.B11.

⁶² Vgl. IFRS 3.B11; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 55.

⁶³ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 123.

⁶⁴ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 19.

⁶⁵ *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 123.

⁶⁶ *Theile/Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5520.

⁶⁷ Vgl. *Berndt/Gutsche*, in: *Hennrichs/Kleindiek/Watrin* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IFRS 3, Rn. 36.

⁶⁸ Vgl. IFRS 3.B12.

⁶⁹ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 56; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 124; *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 4; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 27.

⁷⁰ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 56.

ordnet werden darf⁷¹. Ihres Erachtens ist es zwingend erforderlich, die Eigenschaft eines Geschäftsbetriebes zu bestimmen, bevor auf diesen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet werden kann.⁷² Folgend stützen sich *Senger* und *Brune* auf die Ausführungen von *Norbert Lüdenbach*, *Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg*. Diese besagen, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert eine Residualgröße (Kaufpreis eines Unternehmens abzüglich erworbenes Vermögen) darstellt, liegt das Zirkularitätsproblem vor. Wenn der Geschäfts- oder Firmenwert als *core goodwill* oder *going concern goodwill* zu verstehen ist, so ist von einem Unternehmenszusammenschluss und damit dem Vorliegen eines Geschäftsbetriebes auszugehen.⁷³

Die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs sowie die Anwendungsleitlinien in IFRS 3.B8-B.12 sind begrifflich weit gefasst. Daraus resultieren für die praktischen Anwender erhebliche Beurteilungsspielräume.⁷⁴ Für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs reicht nicht aus, wenn einzelne Vermögenswerte (z.B. Nutzungsrechte oder Kundenlisten) und Prozesse übertragen werden. Entscheidend ist, ob die für die Erzeugung von Leistungen wesentlichen Betriebsgrundlagen (Ressourceneinsatz und darauf bezogene Prozesse) übertragen werden.⁷⁵

2.3 Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse

2.3.1 Erwerbsmethode

Sind die Voraussetzungen für einen Unternehmenszusammenschluss erfüllt, ist der Erwerb gemäß IFRS 3.4 nach der **Erwerbsmethode** (*acquisition method*) zu bilanzieren.⁷⁶

Die Anwendung der Erwerbsmethode umfasst folgende Schritte:

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Erwerbsmethode

<p>1. Schritt:</p> <p>Identifizierung des Erwerbers IFRS 3.6 f.</p>	<p>2. Schritt:</p> <p>Bestimmung des Erwerbszeitpunkts IFRS 3.8 f.</p>	<p>3. Schritt:</p> <p>Ansatz und Bewertung der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden inkl. aller nicht beherrschenden Anteile IFRS 3.10 ff.</p>	<p>4. Schritt:</p> <p>Ermittlung und Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Gewinns aus einem Preis unter Marktwert (<i>bargain purchase</i>) IFRS 3.32 ff.</p>
---	--	---	--

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 3.5; *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 71; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 11.

⁷¹ *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 4.

⁷² Vgl. *Ebenda*, Rn. 4.

⁷³ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 27.

⁷⁴ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 120.

⁷⁵ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 24.

⁷⁶ Vgl. IFRS 3.4.

Bei jedem Unternehmenszusammenschluss ist zunächst ein **Erwerber** (*acquirer*) zu identifizieren.⁷⁷ IFRS 3.7 verweist bei der Identifizierung des Erwerbers auf das Beherrschungskonzept des IFRS 10.⁷⁸ Als Erwerber gilt das Unternehmen, welches die Beherrschung über das erworbene Unternehmen bzw. den Geschäftsbetrieb erlangt.⁷⁹ Wenn der Erwerber nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind die in IFRS 3.B14-B18 zusätzlichen Indikatoren zu berücksichtigen.⁸⁰ Dabei wird im Standard darauf hingewiesen, dass bei der Identifizierung des Erwerbers alle Fakten und Umstände beachtet werden müssen, da „nicht immer das Unternehmen, welches neue Aktien ausgibt, automatisch das erwerbende Unternehmen ist“. ⁸¹ Im Weiteren sind IFRS 3.B19-B27 auf einen sog. umgekehrten Unternehmenserwerb (*reverse acquisition*) anzuwenden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden umgekehrte Unternehmenszusammenschlüsse nicht betrachtet.

Im zweiten Schritt ist der **Erwerbszeitpunkt** zu bestimmen. Als Erwerbszeitpunkt (*acquisition date*) gilt nach IFRS 3.8 der Zeitpunkt, an dem der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt.⁸² Das heißt, „der Erwerber erlangt die Möglichkeit, die relevanten Aktivitäten des erworbenen Unternehmens zu bestimmen“. ⁸³ In der Regel ist es auch identisch mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Gegenleistung für das erworbene Unternehmen (*closing date*).⁸⁴ Allerdings sind eventuelle vertraglich vereinbarte Vor- oder Rückverlagerungen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen von Gesellschaftsorganen oder Kartellbehörden bei der Bestimmung des Erwerbszeitpunkts zu berücksichtigen.⁸⁵ Der Erwerbszeitpunkt ist der Stichtag für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte und damit entscheidend für die bilanzielle Abbildung der Vermögenswerte und Schulden einschließlich stiller Reserven und Goodwill.⁸⁶

⁷⁷ Vgl. IFRS 3.6 f.

⁷⁸ Vgl. IFRS 3.7; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 106.

⁷⁹ Vgl. IFRS 3.A; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 106; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 155; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 695.

⁸⁰ Vgl. IFRS 3.7; *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 761; *Deloitte*, iGA-AP 2016, A25 Business combinations, 1869.

⁸¹ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 695.

⁸² Vgl. IFRS 3.8; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 167; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 29; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 207.

⁸³ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 29.

⁸⁴ Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 695; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 207; *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 763.

⁸⁵ Vgl. *Klose*, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden, 128.

⁸⁶ Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 695; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 28.

Der Erwerbsmethode liegt die Konzeption zugrunde, dass der Konzern „ein Bündel einzelner Vermögenswerte und Schulden unmittelbar erworben hat (sog. Einzelerwerbsfiktion)“.⁸⁷ Wesentlich für die Erfassung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses ist vor allem die Abgrenzung des Unternehmenserwerbs zu sonstigen Transaktionen (*separate transactions*). Die sonstigen Transaktionen sind nach den jeweils relevanten IFRS zu erfassen.⁸⁸ Gemäß IFRS 3.10 sind zum Erwerbszeitpunkt die identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und alle nicht beherrschenden Anteile separat vom Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen.⁸⁹ Der **Ansatz** der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden im Rahmen der Unternehmenszusammenschlüsse setzt nach IFRS 3.11 f. voraus, dass diese die Definitionskriterien der Vermögenswerte und Schulden nach dem Rahmenkonzept (*Conceptual Framework*) erfüllen und als Teil des Unternehmenszusammenschlusses anzusehen sind.⁹⁰ In diesem Zusammenhang deutet *Hanno Kirsch* darauf hin, dass „im Allgemeinen die Voraussetzungen für den Ansatz von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen niedriger als im Falle deren separaten Erwerbs oder deren Herstellung sind“.⁹¹

Demnach sind gemäß IFRS 3.13 auch solche immateriellen Vermögenswerte (*intangible assets*) anzusetzen, die in der Bilanz des erworbenen Unternehmens nicht die Ansatzkriterien erfüllen. Das sind beispielsweise selbst geschaffene Markennamen, Patente, Kundenbeziehungen.⁹² Nach IAS 38 müsste bei diesen Vermögenswerten grundsätzlich der wahrscheinliche zukünftige Nutzen nachgewiesen werden. Der Nachweis entfällt bei Unternehmenserwerben i.S.v. IFRS 3.⁹³ Gemäß IFRS 3.14 i.V.m. IFRS 3.B31 ff. ist für den Ansatz immaterieller Vermögenswerte das Kriterium der Identifizierbarkeit zu berücksichtigen. Nach Auffassung des IASB „spiegelt sich die Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses bei einem immateriellen Vermögenswert bereits in seinem Zeitwert wieder, so dass ein gesondertes Ansatzkriterium in dieser Hinsicht überflüssig erscheint“.⁹⁴ *Adolf G. Coenenberg, Axel Haller und Wolfgang Schultze* äußern sich dazu:

⁸⁷ *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 150.

⁸⁸ Vgl. *Grünberger*, IFRS 2016, 409.

⁸⁹ Vgl. IFRS 3.10.

⁹⁰ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 765; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 208; *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 390; *Petersen/Bansbach*, IFRS-Praxishandbuch, 532.

⁹¹ *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 208.

⁹² IFRS 3.13; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 697 f.

⁹³ Vgl. *Grünberger*, IFRS 2016, 405; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 698.

⁹⁴ *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 177.

„Allerdings scheint diese Begründung im Rahmen eines Sammelerwerbs von Vermögenswerten und Schulden fragwürdig“.⁹⁵

Das Humankapital einer bestehenden Belegschaft (*an assembled workforce*) stellt keinen immateriellen Vermögenswert dar, „weil keine ausreichende Verfügungsmacht über den künftigen Nutzen besteht“.⁹⁶ IFRS 3.B37 schreibt vor, „Eine Belegschaft stellt nicht das intellektuelle Kapital des ausgebildeten Personals dar, also das Wissen und die Erfahrung, welche die Mitarbeiter eines erworbenen Unternehmens (Geschäftsbetriebs) mitbringen“.⁹⁷ Da der Mitarbeiterstamm die Definition von einem immateriellen Vermögenswert des Rahmenkonzepts nicht erfüllt, verlangt IFRS 3.B37 die Erfassung eines Werts innerhalb des Geschäfts- oder Firmenwerts.⁹⁸

Ein besonderer Fall der technologiebasierten immateriellen Vermögenswerte stellen die erworbenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte (*in process research and development projects*) dar. Gemäß IAS 38 dürfen originäre Forschungsaufwendungen überhaupt nicht aktiviert werden und originäre Entwicklungsaufwendungen nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aktiviert werden.⁹⁹ Wenn man diesen Vorschriften auch beim Unternehmenszusammenschluss folgen würde, wären alle noch im Prozess befindlichen Forschungen und Entwicklungen im *Goodwill* zu erfassen. Dabei weisen *Norbert Lüdenbach*, *Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg* hin, dass „nach Maßgabe der Einzelerwerbsfiktion das Wissen des erworbenen Unternehmens jedoch ein derivativer Vermögenswert ist“.¹⁰⁰ Vor diesem Hintergrund sind die erworbenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert als immaterielle Vermögenswerte zu erfassen.¹⁰¹ „Die Beurteilung, ob eine Abgrenzung möglich ist, bereitet insbesondere bei immateriellen Vermögenswerten Probleme“.¹⁰²

Darüber hinaus enthält IFRS 3 für bestimmte Vermögenswerte und Schulden weitere Ausnahmen (z.B. Ansatz von erworbenen Eventualschulden) von den allgemeinen Ansatz- und Bewertungsprinzipien bei einem Unternehmenszusammenschluss.¹⁰³

⁹⁵ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 698.

⁹⁶ *Grünberger*, IFRS 2016, 406.

⁹⁷ IFRS 3.B37.

⁹⁸ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 112.

⁹⁹ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 187.

¹⁰⁰ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 84.

¹⁰¹ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 123; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 84; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 187.

¹⁰² *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 75.

¹⁰³ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 228 ff..

Wurden alle anzusetzenden Vermögenswerte und Schulden identifiziert, schließt sich ihre **Bewertung** an. Nach IFRS 3.18 hat der Erwerber die identifizierbaren und ansatzfähigen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden zum Erwerbszeitpunkt mit dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) zu bewerten.¹⁰⁴ IFRS 3 enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts. Für die Herleitung des beizulegenden Zeitwerts sind die allgemeinen Vorschriften des IFRS 13 anzuwenden.¹⁰⁵ Nach IFRS 13.9 ist der beizulegende Zeitwert als derjenige Preis definiert, der „bei der Veräußerung eines Vermögenswertes bzw. bei der Übertragung einer Schuld im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde“.¹⁰⁶ Dabei wird der *fair value* als Veräußerungspreis (Abgangspreis) bestimmt.¹⁰⁷ Nach IFRS 13.13 können sowohl einzelne Vermögenswerte und einzelne Schulden als auch Gruppen von Vermögenswerten/Schulden zum *fair value* bewertet werden. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts setzt daher eine genaue Abgrenzung des Bewertungsobjekts bzw. der Bewertungseinheit (sog. *unit of measurement*) voraus.¹⁰⁸ Dabei weist *Nils Gimpel-Hennig* darauf hin, dass der „*previously held equity interest in the acquiree*“ (zuvor gehaltener Eigenkapitalanteil an dem Beteiligungsunternehmen) den entsprechend der in IFRS 13 enthaltenen Leitlinien zu bewertenden Vermögenswert darstellt.¹⁰⁹

IFRS 13 schreibt für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts kein spezifisches Bewertungsverfahren vor. Grundsätzlich können marktpreisorientierte Verfahren (*market approach*) (IFRS 13.B5 ff.), kostenorientierte Verfahren (*cost approach*) (IFRS 13.B8 f.) und kapitalwertorientierte Verfahren (*income approach*) (IFRS 13.B10 f.) in Betracht kommen.¹¹⁰ „Welches Bewertungsverfahren im Einzelfall anzuwenden ist, richtet sich nach der Qualität der jeweils in das Verfahren einfließenden Inputparameter“.¹¹¹ Dabei ist darauf zu achten, dass „das verwendete Verfahren möglichst viele beobachtbare und

¹⁰⁴ Vgl. IFRS 3.18; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 209; *Petersen/Bansbach*, IFRS-Praxishandbuch, 531.

¹⁰⁵ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 81; *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (39).

¹⁰⁶ IFRS 13.9; *Kirsch/Köhling/Dettenrieder/Gallasch*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 13, Tz. 14; *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (39).

¹⁰⁷ *Kirsch/Köhling/Dettenrieder/Gallasch*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 13, Tz. 14; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 8a, Rz. 29.

¹⁰⁸ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 103; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 8a, Rz. 17 ff.

¹⁰⁹ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 103.

¹¹⁰ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 85; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 8a, Rz. 40.

¹¹¹ *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (41).

möglichst wenige nicht beobachtbare Parameter verwendet“.¹¹² Im Rahmen einer sog. Fair Value Hierarchie teilt IFRS 13 diese Inputparameter in drei Stufen ein:

- Inputparameter des Level 1: beobachtete Preise in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden, die dem Unternehmen zugänglich sind;

- Inputparameter des Level 2: direkt oder indirekt auf Märkten beobachtbare Parameter, die nicht unter Level 1 fallen. Das sind vor allem notierte Preise für ähnliche Vermögenswerte und Schulden auf aktiven Märkten, notierte Preise für identische Vermögenswerte und Schulden auf inaktiven Märkten;

- Inputparameter des Level 3: weder direkt noch indirekt auf Märkten beobachtbare Parameter.¹¹³ Darunter fallen vor allem „die vom Management bei Anwendung kapitalwertorientierter Bewertungsmethoden zu prognostizierenden Zahlungsströme“.¹¹⁴

Bernhard Pellens, Rolf Uwe Fülbier, Joachim Gassen deuten darauf hin, dass das Ergebnis der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsregeln stark von den Annahmen und Prognosen des Managements geprägt sein wird.¹¹⁵

Im letzten Schritt ist nach IFRS 3.32 ff. ein **Geschäfts- oder Firmenwert** bzw. ein Ertrag aus günstigem Kauf zu ermitteln. Die Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Residualwert folgt aus einer Orientierung an dem Zeitwert der übertragenen Gegenleistung.¹¹⁶ Gemäß 3.51 entsprechen die Anschaffungskosten der übertragenen Gegenleistung (*consideration transferred*) für das Erwerbsobjekt. Nach IFRS 3.53 sind alle Anschaffungsnebenkosten (Provisionen, Beratungskosten, Notargebühren etc.) sofort als Aufwand zu erfassen, „da derartige Kosten sonst die Höhe des Goodwills sowohl im Ansatz als auch in der Folgebewertung beeinflussen würden“.¹¹⁷ Die Kosten für die Ausgabe von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten sind gemäß IAS 32 und IFRS 9 zu behandeln.¹¹⁸

Nach IFRS 3.32 ergibt sich der Unterschiedsbetrag als Differenz aus dem Fair Value der übertragenen Gegenleistung, dem Wert aller nicht beherrschenden Anteile sowie der schon zuvor gehaltenen Anteile am erworbenen Unternehmen (bewertet zum beizulegenden Zeitwert) abzüglich der nach Maßgabe der Ansatz- und Bewertungsvorschriften

¹¹² *Wieland-Blöse/André*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 13, Rz. 214.

¹¹³ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 86; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 8a, Rz. 35; *Grünberger*, IFRS 2016, 314 ff.

¹¹⁴ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 107.

¹¹⁵ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 768 f.

¹¹⁶ *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 257.

¹¹⁷ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 697.

¹¹⁸ Vgl. IFRS 3.53; *Theile/Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, D. Konsolidierung, Rz. 5565; *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 389.

des IFRS 3 erworbenen identifizierbaren (neu bewerteten) Vermögenswerte und übernommenen Schulden.¹¹⁹ „Der Goodwill bezieht sich damit auch auf die zuvor gehaltenen Anteile. Demzufolge wird die Höhe des Goodwills schließlich auch durch die *fair value*-Bewertung der bisherigen Anteile beeinflusst“.¹²⁰

Nach IFRS 3.19 besteht ein Wahlrecht bezüglich der Bewertung der nicht beherrschenden Anteile zum beizulegenden Zeitwert (*full goodwill method*) oder zum anteiligen Neubewerteten Nettovermögen (*partial goodwill method*).¹²¹ Nach der Partial-Goodwill Methode entfällt der Geschäfts- oder Firmenwert nur auf den die Beherrschung erlangenden Gesellschafter. Bei der Anwendung der Full-Goodwill Methode wird zudem auch ein auf die nicht beherrschenden Gesellschafter entfallender GoF-Anteil erfasst.¹²² In Abbildung 3 wird das Vorgehen bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags schematisch veranschaulicht:

Abbildung 3: Ermittlungsschema eines Unterschiedsbetrags

	IFRS 3.32 i.V.m. IFRS 3.19 (a)	IFRS 3.32 i.V.m. IFRS 3.19 (b)
	FV der übertragenen Gegenleistung	FV der übertragenen Gegenleistung
+	FV der bereits vor der Beherrschungserlangung gehaltenen Anteile	FV der bereits vor der Beherrschungserlangung gehaltenen Anteile
+	FV der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Anteil nicht beherrschender Gesellschafter am identifizierbaren Neubewerteten Nettovermögen
-	FV des erworbenen (identifizierbaren) Nettovermögens	FV des erworbenen (identifizierbaren) Nettovermögens
=	Full Goodwill / Ertrag aus günstigem Gelegenheitskauf	Partial Goodwill / Ertrag aus günstigem Gelegenheitskauf

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Klose*, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden, 135; *Hayn*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 17.

Ergibt sich aus dem dargestellten Ermittlungsschema ein positiver Unterschiedsbetrag, ist der als Geschäfts- oder Firmenwert (*Goodwill*) auszuweisen. Resultiert aus der Aufrechnung ein negativer Unterschiedsbetrag, liegt ein Ertrag aus einem günstigen Gelegenheitskauf (*gain from a bargain purchase*) vor.¹²³ Dabei wurde diskutiert, ob der daraus resultierende Unterschiedsbetrag in zwei Bestandteile unterteilt werden kann. Nach Auffassung von *Nils Gimpel-Hennig* wird auf der einen Seite der Unterschiedsbetrag

¹¹⁹ Vgl. *Pellens/Fülhbier /Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 769; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 210.

¹²⁰ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 715.

¹²¹ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 256.

¹²² Vgl. *Klose*, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden, 137.

¹²³ Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 696.

aus der Konsolidierung der Neuanteile (Saldo aus dem FV der übertragenen Gegenleistung und dem auf Neuanteile entfallenden Neubewerteten Nettovermögen), auf der anderen Seite aus der Konsolidierung der Altanteile (Saldo aus dem FV der bereits gehaltenen Anteile und dem auf Altanteile entfallenden Neubewerteten Nettovermögen) bestimmt.¹²⁴ Zudem wurde vom Autor kritisch hinterfragt, dass im Zuge der sukzessiven Unternehmenszusammenschlüsse keinerlei Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, „welcher Teil des negativen Unterschiedsbetrags auf die Altanteile entfällt“.¹²⁵

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist ein Vermögenswert eigener Art und gilt nicht als immaterieller Vermögenswert i.S.v. IAS 38.¹²⁶ Der Ausweis in einem separaten Hauptposten kann mit den Vorschriften in IFRS 10 bzw. IFRS 3 zunächst nicht begründet werden. Dabei weisen *Thomas Senger* und *Ulrich Diersch* darauf hin: „Wenn es sich um einen wesentlichen Bestandteil der Bilanz handelt, kommt auch ein gesonderter Posten oder ein Unterposten zu den immateriellen Vermögenswerten in Frage“.¹²⁷ Nach Ansicht des *IASB* darf der derivative Geschäfts- oder Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben werden. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird einmal jährlich und ggf. beim Vorliegen der Wertminderungsindikatoren (IAS 36.12) einem *Impairment Test* nach den Vorschriften des IAS 36 unterzogen und außerplanmäßig abgeschrieben.¹²⁸

Nach den Regelungen des IFRS 3 ist ein negativer Unterschiedsbetrag i.S.v. *Re-Assessment* nochmal zu überprüfen. Dabei ist beispielsweise eine erneute Überprüfung des vollständigen Ansatzes der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, Überprüfung der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Altanteile, Überprüfung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenleistung vorzunehmen.¹²⁹ Verbleibt nach der Überprüfung der negative Unterschiedsbetrag, ist dieser gemäß IFRS 3.34 sofort ertragswirksam zu vereinnahmen und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. Bei wesentlichen Beträgen kann unter dem Gesichtspunkt der fairen Darstellung der Ertragslage der Ausweis als separater Posten notwendig sein.¹³⁰

¹²⁴ Vgl. *Gimpel-Hennig*, KoR 2016, 217 (218).

¹²⁵ *Ebenda*, 217 (221).

¹²⁶ Vgl. *Grünberger*, IFRS 2016, 414.

¹²⁷ *Senger/Diersch*, in: *Diersch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 35, Rn. 69.

¹²⁸ Vgl. *Grünberger*, IFRS 2016, 414; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 696.

¹²⁹ Vgl. *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 212; *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 138 f.

¹³⁰ Vgl. *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 212; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 700.

2.3.2 Anwendung der Erwerbsmethode auf besondere Arten von Unternehmenszusammenschlüssen

Erlangt der Erwerber die Beherrschung über ein Unternehmen, an dem er unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt Eigenkapitalanteile (*equity interest*) gehalten hat, so liegt nach IFRS 3.41 ein sukzessiver (stufenweiser) Unternehmenszusammenschluss vor.¹³¹

Nach den Vorschriften des IFRS 3.42 zur Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse sind die zuvor gehaltenen Anteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Erlangung von Beherrschung zum beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten.¹³² Eine aus der Neubewertung resultierende Wertanpassung des Buchwerts der bislang nach IFRS 9, IAS 28 oder IFRS 11 gehaltenen Anteile (sog. Altanteile) ist erfolgswirksam zu erfassen.¹³³ Wurden die Altanteile bislang zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) bilanziert, so ist der Gewinn oder Verlust aus deren Neubewertung im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Beträge, welche gem. IFRS 9 (z.B. als erfolgsneutral bewertete Eigenkapitalinstrumente) im sonstigen Ergebnis bilanziert werden, dürfen nach IFRS 3.42 i.V.m. IFRS 9.B5.7.1 nicht in die Gewinn und Verlustrechnung umgebucht werden.¹³⁴

Sukzessive Anteilerwerbe sind im Konzernabschluss durch eine sog. Übergangskonsolidierung abzubilden.¹³⁵ Unter den Begriff der Übergangskonsolidierung werden sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen gefasst, die notwendig sind, wenn sich infolge veränderter Möglichkeiten der Einflussnahme eine Statusänderung der Beteiligungsverhältnisse ergibt.¹³⁶ Die Übergangskonsolidierung wird durch sog. Stufenkonzeption ausgeprägt. Abbildung 4 stellt verschiedene Konstellationen einer Übergangskonsolidierung mit jeweiligen Einbezugsmethoden zusammenfassend dar.

¹³¹ Vgl. IFRS 3.41; Lüdenbach, IFRS Essentials, 394.

¹³² Vgl. Senger/Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 255; Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 304; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 714; Gimpel-Hennig, PiR 2016, 37 (37).

¹³³ Vgl. Höbener/Dust/Gimpel-Hennig, PiR 2016, 337 (338).

¹³⁴ Vgl. Grünberger, IFRS 2016, 426; Lüdenbach, IFRS Essentials, 394.

¹³⁵ Vgl. Gimpel-Hennig, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 56.

¹³⁶ Vgl. Hayn, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 1.

Abbildung 4: Stufenkonzeption der Konzernrechnungslegung nach IFRS

Einflussintensität	Unsignificant influence	Significant influence	Joint Control		Control
Art des Beteiligungsverhältnisses	Einfache Beteiligung	Assoziiertes Unternehmen	Gemeinschaftliche Vereinbarung		Tochterunternehmen
			Gemeinschaftsunternehmen	Gemeinschaftliche Tätigkeit	
Einbezugsmethode	FV (IFRS 9)	Equity-Methode (IAS 28)		Quotale Konsolidierung (IFRS 11)	Vollkonsolidierung (IFRS 10/IFRS 3)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 43; *Deloitte*, iGAAP 2016, A25 Business combinations, 1963.

Durch die Einführung des IFRS 11 im Mai 2011 können anteilsbasierte Beteiligungen an Geschäftsbetrieben auch als Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit qualifiziert werden. Der *IASB* stellte im Mai 2014 in Form eines *Amendment* von IFRS 11 fest, dass sich der sukzessive Erwerb einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nach den Vorschriften zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen zu richten hat.¹³⁷

2.4 Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 11

Die gemeinschaftliche Tätigkeit als eine gemeinsame Vereinbarung fällt in den Anwendungsbereich des IFRS 11. Eine gemeinsame Vereinbarung ist in IFRS 11.4 definiert als eine Vereinbarung, bei der zwei oder mehr Parteien gemeinschaftlich die Führung ausüben.¹³⁸ Nach IFRS 11.5 zeichnet sich eine gemeinschaftliche Vereinbarung (*joint arrangement*) grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- eine vertragliche Vereinbarung (*contractual arrangement*) und
- zwei oder mehr Parteien (*two or more parties*) üben auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung die gemeinschaftliche Führung (*joint control*) über die maßgeblichen Tätigkeiten (*relevant activities*) aus.¹³⁹

Die **vertragliche Vereinbarung** stellt nach Auffassung von *Peter Dittmar* und *Fabian Graupe* eine notwendige Bedingung für das Vorliegen einer gemeinschaftlichen Vereinbarung dar.¹⁴⁰ Dabei gibt IFRS 11 keine bestimmte Form oder Art der vertraglichen Vereinbarung vor.¹⁴¹ Demnach kann auch eine mündliche Vereinbarung vorliegen. In

¹³⁷ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 4 f.

¹³⁸ Vgl. IFRS 11.4.

¹³⁹ Vgl. IFRS 11.5; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 112; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 93.

¹⁴⁰ Vgl. *Dittmar/Graupe*, KoR 2012, 404 (404).

¹⁴¹ Vgl. *Kütting/Seel*, KoR 2012, 452 (452); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 8.

diesen Fällen „dürfte jedoch ein Beleg erforderlich sein“.¹⁴² Nach IFRS 11.B2 kann eine vertragliche Vereinbarung in Form dokumentierter Erörterungen (z.B. in Form von Gesprächs- oder Sitzungsprotokollen) zwischen den Parteien nachgewiesen werden.¹⁴³

Aufgrund der komplexen Sachverhalte bei solchen Vereinbarungen wird in der Regel die schriftliche Form (z.B. in Form eines Vertrages) bevorzugt.¹⁴⁴ Wobei schuldrechtliche Vereinbarungen sind nicht zwingend erforderlich.¹⁴⁵ Laut IFRS 11.B3 können die vertraglichen Vereinbarungen teilweise (oder vollständig) in einem Gesellschaftsvertrag bzw. einer Satzung getroffen werden, wenn die gemeinschaftliche Vereinbarung als ein eigenständiges Vehikel aufgebaut ist.¹⁴⁶

IFRS 11.B4 enthält allgemeine Bestandteile, die in der vertraglichen Vereinbarung geregelt werden können: Zweck, Tätigkeit und Dauer, Regelungen zur Bestellung und Abberufung der handelnden Organe, Entscheidungsprozess, Kapitaleinlagen, Verteilung von Vermögenswerten und Ergebnissen.¹⁴⁷ *Christoph Seel* betont dabei, „es handelt sich um beispielhafte Aufzählung, d.h. sie sind weder abschließend noch müssen kumulativ erfüllt sein“.¹⁴⁸ Nach deutschem Gesellschaftsrecht kann eine solche vertragliche Vereinbarung sowohl in Form von BGB-Innengesellschaften und BGB-Außengesellschaften als auch Personen- und Kapitalgesellschaften ausgestaltet sein.¹⁴⁹ Liegt keine vertragliche Vereinbarung vor, ist das Vorliegen einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nach IFRS 11 ausgeschlossen.¹⁵⁰

Das weitere Merkmal einer gemeinschaftlichen Vereinbarung ist die **gemeinschaftliche Führung** (*joint control*) über die relevanten Aktivitäten. IFRS 11.7 definiert die gemeinschaftliche Führung als „die vertraglich vereinbarte, gemeinsam ausgeübte Führung einer Vereinbarung“.¹⁵¹ Dies wird von einigen Autoren als die vertraglich vereinbarte Teilung der Beherrschung über die relevanten Aktivitäten interpretiert.¹⁵²

¹⁴² *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 119.

¹⁴³ Vgl. IFRS 11.B2; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 113; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 5.

¹⁴⁴ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 119.

¹⁴⁵ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 119; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 8.

¹⁴⁶ Vgl. IFRS 11.B3; *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 119; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 8.

¹⁴⁷ Vgl. IFRS 11.B4; *Fuchs/Stibi*, BB 2011, 1451 (1452); *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 5.

¹⁴⁸ *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 121.

¹⁴⁹ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 808; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 5.

¹⁵⁰ Vgl. *Pollmann/Wulf*, IRZ 2013, 371 (372).

¹⁵¹ IFRS 11.7.

¹⁵² Vgl. *Kütting/Seel*, KoR 2012, 452 (453); *Pollmann/Wulf*, IRZ 2013, 371 (372); *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 7; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 122.

Sie liegt nur dann vor, wenn Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten (*relevant activities*) die einstimmige Zustimmung der an der Beherrschung beteiligten Parteien erfordern.¹⁵³ Damit ist ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis mit Einstimmigkeitserfordernis gemeint.¹⁵⁴ Für das Vorliegen einer gemeinschaftlichen Beherrschung (*joint control*) sind folgende Kriterien zu beurteilen:

IFRS 11.8 i.V.m. 11.B5 f. setzt voraus, dass nicht eine Partei alleine, sondern mindestens zwei oder mehr Parteien kollektiv (*collectively*) ein anderes Unternehmen beherrschen.¹⁵⁵ Durch Verweis auf das *Control*-Konzept des IFRS 10 liegt somit eine kollektive Beherrschung vor, wenn die Parteien oder eine Gruppe von Parteien variablen Rückflüssen ausgesetzt sind, gemeinschaftlich die Bestimmungsmacht über die relevanten Aktivitäten haben, die diese Rückflüsse signifikant beeinflussen können.¹⁵⁶ Folgenden Ausführungen von *Christoph Seel* weist *Nils Gimpel-Hennig* darauf hin: „die unzureichende Bestimmungsmacht der involvierten Parteien grenzt die gemeinschaftliche Beherrschung (*joint control*) von der alleinigen Beherrschung (*control*) ab“.¹⁵⁷

Nach IFRS 11.9 i.V.m. 11.B6 ff. ist zudem die einstimmige Zustimmung der kollektiv beherrschenden Parteien über die relevanten Aktivitäten erforderlich.¹⁵⁸ Die Entscheidungen hinsichtlich der maßgeblichen Tätigkeit sind dabei nicht durch alle beteiligten Parteien einstimmig zu treffen. Nach Auffassung von *Jens Wilfried Brune* kann ausreichen, wenn lediglich die relevanten Parteien gemeinsam zustimmen.¹⁵⁹ Das sind diejenigen Parteien, „die solche Entscheidungen durch die Ausübung ihrer Stimmrechte blockieren können“.¹⁶⁰ Das Einstimmigkeitserfordernis bedeutet damit, dass jede Partei, die an der gemeinschaftlichen Beherrschung beteiligt ist, die einseitige Entscheidung (über die maßgeblichen Tätigkeiten) einer anderen Partei verhindern kann.¹⁶¹ Wenn eine Partei alleine die Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten treffen kann, liegt in diesem Fall vielmehr die alleinige Beherrschung (*control*) vor.¹⁶² Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine gemeinschaftliche Beherrschung vorliegt, wenn neben der

¹⁵³ Vgl. IFRS 11.7; *Küting/Seel*, KoR 2012, 452 (453); *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 122.

¹⁵⁴ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 9.

¹⁵⁵ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 43.

¹⁵⁶ Vgl. *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 122; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 9; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 11.

¹⁵⁷ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 44.

¹⁵⁸ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 44; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 11.

¹⁵⁹ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 8.

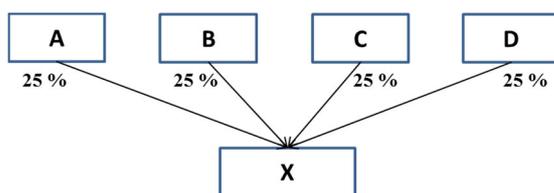
¹⁶⁰ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 44.

¹⁶¹ Vgl. IFRS 11.B9; *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 44.

¹⁶² Vgl. *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 11, Rz. 124.

vertraglichen Vereinbarung die kollektive Beherrschung und die einstimmige Zustimmung derselben zwei (oder mehrerer) Parteien gegeben sind.

Bei der gemeinsamen Vereinbarung können nicht alle Parteien an der gemeinschaftlichen Beherrschung beteiligt sein. IFRS 11.11 unterscheidet hinsichtlich der an einer gemeinsamen Vereinbarung **beteiligten Parteien** zwischen solchen, die die gemeinschaftliche Beherrschung über die gemeinschaftliche Tätigkeit haben (gemeinschaftlich Tätiger) und die anderen, die zwar an der gemeinsamen Vereinbarung beteiligt sind, diese aber nicht führen bzw. nicht beherrschen.¹⁶³ Im nachfolgenden Beispiel sind die Parteien A, B, C und D mit jeweiligen Stimmrechtsanteilen an einer wirtschaftlichen Aktivität X beteiligt:



Laut vertraglicher Vereinbarung ist für alle Entscheidungen ein Quorum von 75 % erforderlich. Zu beachten ist, dass paritätische Beteiligungsverhältnisse keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer gemeinschaftlichen Vereinbarung sind.¹⁶⁴ Wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten durch mehrere Parteien in unterschiedlicher Zusammensetzung (unterschiedliche Koalitionen) getroffen werden, liegt nach IFRS 11.B8 keine gemeinschaftliche Vereinbarung vor.¹⁶⁵ Im dargestellten Beispiel beherrschen die Parteien (A, B, C und D) X zwar kollektiv, aber nicht gemeinschaftlich, da das Quorum von 75 % in unterschiedlichen Koalitionen (A, B, C oder B, C, D etc.) erreicht werden kann.¹⁶⁶ Heiko Ehrcke betont dabei: „Entscheidend ist, welche Art von Mitwirkungsrechten (*substantive rights*) die Satzung oder sonstige Vereinbarungen den involvierten Parteien gewähren“.¹⁶⁷ Eine gemeinschaftliche Beherrschung kann demnach sowohl durch gesellschaftsvertragliche Regelungen (qualifizierte Mehrheitserfordernisse, Zustimmungs- oder Vetorechte) als auch schuldrechtliche Absprachen erreicht werden.¹⁶⁸

Wird eine vertragliche Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Stimmrechtsausübung zwischen bspw. A, B und C geregelt, kann eine gemeinschaftliche Beherrschung be-

¹⁶³ Vgl. IFRS 11.11 i.V.m. IFRS 11.A; Seel, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 180; Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 6.

¹⁶⁴ Vgl. Pollmann/Wulf, IRZ 2013, 371 (373); Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 8.

¹⁶⁵ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, Internationale Rechnungslegung, 808 f.

¹⁶⁶ Vgl. Brune, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 9.

¹⁶⁷ Ehrcke, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 125.

¹⁶⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, Internationale Rechnungslegung, 809.

gründet werden. Dabei ist eine einstimmige Zustimmung der jeweiligen Parteien erforderlich. In diesem Fall sind A, B und C als gemeinschaftlich Tätiger zu qualifizieren. D partizipiert zwar an der wirtschaftlichen Aktivität, übt aber keine gemeinschaftliche Beherrschung aus. Daher wird D als Partei einer gemeinsamen Tätigkeit ohne gemeinschaftliche Beherrschung angesehen.¹⁶⁹

Einer gemeinsamen Willensbildung der beteiligten Parteien müssen nach IFRS 11 nicht alle Entscheidungen unterliegen, sondern nur diejenigen, die sich auf die „relevanten Aktivitäten“ beziehen. Dem Begriff der **relevanten Aktivitäten** in IFRS 11 liegt das gleiche Verständnis der Definition wie in IFRS 10 zugrunde.¹⁷⁰ Nach IFRS 11.8 beziehen sich die von den Parteien zu treffenden Entscheidungen auf diejenigen Aktivitäten, die sich in signifikanter Weise auf die Rückflüsse auswirken.¹⁷¹ Der Begriff der Aktivitäten setzt nach Auffassung von *David Grünberger* ein aktives Handeln oder Wirtschaften voraus.¹⁷² *Jens Wilfried Brune* weist darauf hin, dass die Übertragung des Konzepts auf wirtschaftliche Einheiten auch in solchen Fällen Anwendung finden soll, bei denen sich die gemeinschaftliche Beherrschung auf einzelne wirtschaftliche Aktivitäten bezieht. Dabei betont der Autor, dass in diesen Fällen die Identifikation der relevanten Aktivitäten nicht notwendig ist, „da diese selbst bereits Gegenstand der Betrachtung der gemeinsamen Vereinbarung sind“.¹⁷³

2.5 Klassifizierung der gemeinsamen Vereinbarungen

2.5.1 Gemeinsame Vereinbarung als gemeinschaftliche Tätigkeit

Liegt eine gemeinsame Vereinbarung vor, so ist diese als eine gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren. Das entscheidende Merkmal für die Klassifizierung einer gemeinsamen Vereinbarung sind die den beteiligten Parteien zugewiesenen **Rechte und Pflichten** aus der Vereinbarung.¹⁷⁴

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*) liegt nach IFRS 11.15 vor, wenn die Parteien, welche die gemeinschaftliche Beherrschung ausüben, (unmittelbare) Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen aus den Schulden der gemeinsamen Vereinbarung haben.

¹⁶⁹ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 9.

¹⁷⁰ *Kütting/Seel*, KoR 2012, 452 (456 f.); *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 10.

¹⁷¹ Vgl. *Kütting/Seel*, KoR 2012, 452 (457).

¹⁷² Vgl. *Grünberger*, IFRS 2016, 393.

¹⁷³ *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 10.

¹⁷⁴ Vgl. IFRS 11.14; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 143; *Lüdenbach/Hoffmann /Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 20; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 93.

Ein Gemeinschaftsunternehmen (*joint venture*) liegt nach IFRS 11.16 vor, wenn die Parteien, welche die gemeinschaftliche Beherrschung ausüben, einen Anspruch am Nettovermögen der gemeinsamen Vereinbarung haben.¹⁷⁵

Bei der Klassifizierung als gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen ist gemäß IFRS 11.17 i.V.m. 11.B15 (a) zu beurteilen, ob die gemeinsame Vereinbarung über ein eigenständiges Vehikel (*separate vehicle*) strukturiert ist.¹⁷⁶ IFRS 11.A definiert den Begriff des eigenständigen Vehikels als „eine eigenständig identifizierbare Finanzstruktur (*financial structure*), einschließlich eigenständiger, rechtlich anerkannter, verfasster Einheiten, unabhängig davon, ob diese Einheiten eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen“.¹⁷⁷ Der Begriff des eigenständigen Vehikels ist im Standard weit gefasst und eröffnet für die Anwender einen hohen Ermessensspielraum.¹⁷⁸

Jens Wilfried Brune weist darauf hin, dass die Begriffsdefinition auf „die rechtliche Separierbarkeit“ der betroffenen Einheit abstellt. Die Voraussetzung für eine separate Einheit ist eine abgrenzbare Finanzstruktur.¹⁷⁹ In der Literatur finden sich jedoch verschiedene Vorschläge für Wesensmerkmale einer „abgrenzbaren Finanzstruktur“.¹⁸⁰ Nach einer Auffassung kann die abgrenzbare Finanzstruktur als ein eigenständiges Rechnungswesen oder eine eigenständige Finanzierung sein.¹⁸¹ Nach anderer Auffassung bleibt dabei unklar, ob die Aufnahme von Fremdkapital als eine eigenständige Finanzierung darstellt oder ein für die gemeinsame Zusammenarbeit zweckgebunden aufgenommenes Darlehen ausreicht.¹⁸² Ein gemeinsames Geschäftskonto kann auch nicht ausreichen.¹⁸³ Ein separates Vehikel liegt nach Auffassung von *Christoph Seel* regelmäßig in Form einer rechtlich selbständigen Einheit vor und verfügt über eine von den Parteien getrennte Vermögens- und Finanzstruktur.¹⁸⁴

¹⁷⁵ Vgl. IFRS 11.15 f.; *Busch/Zwirner*, IRZ 2012, 219 (220); *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 93 f.

¹⁷⁶ Vgl. IFRS 11.17 i.V.m. 11.B15 (a); *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 209 f.; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 148; *Kirsch*, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 94.

¹⁷⁷ IFRS 11.A.

¹⁷⁸ Vgl. *Dittmar/Graupe*, KoR 2012, 404 (405).

¹⁷⁹ *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 16.

¹⁸⁰ Vgl. *Mujkanovic/Holzappel*, PiR 2014, 81 (82).

¹⁸¹ Vgl. *Lüdenbach/Schubert*, PiR 2012, 1 (3); *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 16.

¹⁸² Vgl. *Holzappel/Mujkanovic*, PiR 2012, 337 (340); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 21.

¹⁸³ Vgl. *Holzappel/Mujkanovic*, PiR 2012, 337 (340); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 20; *Fuchs/Stibi*, BB 2011, 1451 (1452); *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 11, Rz. 148.

¹⁸⁴ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 210.

Die eigene Rechtsfähigkeit ist allerdings keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines separaten Vehikels.¹⁸⁵ Wird die gemeinsame Vereinbarung nicht in einem separaten Vehikel durchgeführt, liegt nach IFRS 11.B16 eine gemeinschaftliche Tätigkeit vor.¹⁸⁶ Als Beispiele werden im Standard Vereinbarungen genannt, bei denen jede Partei bestimmte eigene Vermögenswerte nutzt und eigene Schulden eingeht (IFRS 11.B17) oder beide Parteien einen Vermögenswert teilen und gemeinsam betreiben, dabei aber jeweils zur Erzielung von Ergebnis (*output*) nutzen (IFRS 11.B18).¹⁸⁷

Sofern die gemeinsame Vereinbarung als eine separate Einheit errichtet ist, bedarf es gemäß IFRS 11.17 i.V.m. IFRS 11.B15 (b) einer einzelfallbezogenen Beurteilung der Rechte und Pflichten der kooperierenden Parteien in Bezug auf die Rechtsform (IFRS 11.B22-B24), vertragliche Vereinbarungen (IFRS 11.B25-B28) und (sonstige) Sachverhalte und Umstände (IFRS 11.B29-33).¹⁸⁸

Zur Einstufung bedarf es zunächst einer Analyse der Rechtsform einer separaten Einheit. Wenn die gewählte Rechtsform keine gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens der Beteiligung impliziert und die einzelnen Vermögenswerte und Schulden direkt den beteiligten Parteien zuzuordnen sind, liegt in diesem Fall eine gemeinschaftliche Tätigkeit vor.¹⁸⁹ Als Beispiele kommen BGB-Innengesellschaften und Bruchteilsgemeinschaften in Betracht. Nach Auffassung von *Jens Wilfried Brune* mangelt es beiden Rechtsformen an der Eigenschaft der separaten Einheit. Deshalb führen diese Rechtsformen in der Regel zu einer Klassifizierung als gemeinschaftliche Tätigkeit.¹⁹⁰

Steht die gewählte Rechtsform einer Klassifizierung als Gemeinschaftsunternehmen nicht entgegen, ist zu untersuchen, ob gesonderte Vereinbarungen bestehen. Wenn aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen den mitwirkenden Parteien unmittelbare Rechte an den Vermögenswerten eingeräumt und Verpflichtungen für die Schulden übertragen werden, liegt trotz der Existenz einer separaten Einheit eine gemeinschaftliche Tätigkeit vor.¹⁹¹ In IFRS 11.B27 werden beispielhafte Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen aufgezählt. Dabei deuten *Markus Fuchs* und *Bernd Stibi* darauf hin, dass die im

¹⁸⁵ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 16; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 20.

¹⁸⁶ Vgl. IFRS 11.B16; *Freiberg*, PiR 2014, 59 (59).

¹⁸⁷ Vgl. IFRS 11.B17 f.; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 166; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 21; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 16.

¹⁸⁸ Vgl. IFRS 11.17 i.V.m. IFRS 11.B15 (b); *Freiberg*, PiR 2014, 59 (59).

¹⁸⁹ Vgl. *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 37.

¹⁹⁰ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 17.

¹⁹¹ Vgl. *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 37 f.

Standard aufgeführten Vereinbarungen jedoch weitgehend nicht anwendbar sind, wenn Gesamthandsvermögen nach deutschem Recht vorliegt.¹⁹²

Schließlich ist zu prüfen, ob Rechte und Pflichten durch sonstige Sachverhalte und Umstände begründet werden können. Nach Ansicht des *IASB* handelt es sich dabei um eine ergänzende Würdigung, wenn die Rechte und Pflichten der Parteien weder durch die Analyse der Rechtsform noch der Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen identifiziert werden können.¹⁹³ „Ergibt eine solche Beurteilung, dass die separate Einheit im Wesentlichen dazu dient, die Partnerunternehmen zu beliefern (*asset test*) und sich durch die daraus resultierenden Forderungen gegen die Partnerunternehmen zu finanzieren (*liability test*), so deutet dies auf das Vorliegen einer gemeinschaftlichen Tätigkeit hin.“¹⁹⁴ *Christoph Seel* weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass diese Sachverhaltskonstellationen bei der Abgrenzung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen ermessensbehaftet sein können.¹⁹⁵

Gemäß IFRS 11.19 hat jede Partei einer gemeinsamen Vereinbarung bei einer Änderung von Sachverhalten und Umständen erneut zu beurteilen, ob die getroffene Klassifizierung unter den neuen Rahmenbedingungen weiterhin zutreffend ist.¹⁹⁶

2.5.2 Bilanzierung der gemeinschaftlichen Tätigkeit

Die bilanzielle Abbildung der gemeinschaftlichen Tätigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des IFRS 11. Ein gemeinschaftlich Tätiger hat sowohl im Einzelabschluss (IFRS 11.26 (a)) als auch im Konzernabschluss (IFRS 11.20-22) seine Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen anteilig zu erfassen.¹⁹⁷ Die konkrete Bilanzierung hat jeweils nach Maßgabe der für die jeweiligen Positionen einschlägigen IFRS zu erfolgen.¹⁹⁸ Insgesamt entspricht diese Bilanzierung der früheren Quotenkonsolidierung nach IAS 31.¹⁹⁹ Ein wesentlicher Unterschied zwischen der quotalen Einbeziehung nach IFRS 11 und der Quotenkonsolidierung nach IAS 31 besteht darin,

¹⁹² Vgl. *Fuchs/Stibi*, BB 2011, 1451 (1454).

¹⁹³ Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 19.

¹⁹⁴ *Ebenda*, Rn. 19.

¹⁹⁵ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 218.

¹⁹⁶ Vgl. IFRS 11.19; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 42; *Schild*, WPg 2017, 191 (191).

¹⁹⁷ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 33; *Dittmar/Graupe*, KoR 2012, 404 (407).

¹⁹⁸ Vgl. *Dittmar/Graupe*, KoR 2012, 404 (407); *Weber/Kütting/Seel/Höfner*, KoR 2015, 241 (242); *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 551.

¹⁹⁹ Vgl. *Dittmar/Graupe*, KoR 2012, 404 (407); *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 11, Rz. 198; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 33.

dass „sich die Bilanzierung nach einem vertraglich vereinbarten Anteil und damit nicht mehr zwingend nach der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquote zu richten hat“.²⁰⁰

Im Falle der bilanziellen Abbildung anderer Parteien, die an der gemeinschaftlichen Tätigkeit partizipieren, aber keine gemeinschaftliche Beherrschung ausüben, ist zu unterscheiden, ob die jeweilige Partei Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden besitzt oder nicht. Hat die Partei Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden, so bilanziert sie ihre Beteiligung gem. IFRS 11.23 wie ein gemeinschaftlich Tätiger. Hat diese Partei keine Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen, bilanziert sie ihre Beteiligung nach den für diese Beteiligung einschlägigen Standards (bspw. in Abhängigkeit von der Einflussintensität nach IAS 28 oder IFRS 9).²⁰¹ Die Bilanzierung der gemeinschaftlichen Tätigkeit ist in Abbildung 5 zusammenfassend dargestellt.

Abbildung 5: Bilanzielle Abbildung der gemeinschaftlichen Tätigkeit im Einzel- und Konzernabschluss

		Partei einer gemeinsamen Tätigkeit ohne gemeinschaftliche Beherrschung		
		Gemeinschaftlich Tätiger	Rechte an Vermögenswerten oder Verpflichtungen für die Schulden	Keine Rechte an Vermögenswerten oder Verpflichtungen für die Schulden
Bilanzierung	Konzernabschluss	IFRS 11.20-11.22: (anteilige) Einbeziehung der Vermögenswerte und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge	IFRS 11.23: Bilanzierung nach IFRS 11.20-11.22	IFRS 11.23: Bilanzierung gem. den für diese Beteiligung anzuwendenden Standards (z.B. IAS 28 bei maßgeblichem Einfluss, ansonsten IFRS 9)
	Einzelabschluss	IFRS 11.26 (a): Bilanzierung nach IFRS 11.20-11.22	IFRS 11.27 (a): Bilanzierung nach IFRS 11.23	IFRS 11.27 (a): Bilanzierung nach IFRS 11.23

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 11.20 ff.; *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 76; *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 223 f.

Wird die gemeinschaftliche Tätigkeit nicht als eine rechtlich selbständige Einheit strukturiert, kommt die Bilanzierung nach der Kapitalanteilsquote gem. IAS 31 in Frage.²⁰²

²⁰⁰ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 165.

²⁰¹ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 224; *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 76; *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 552.

²⁰² Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 224.

Die Bilanzierung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit wird komplexer, wenn diese in Form einer rechtlich selbständigen Einheit organisiert ist und infolge von sonstigen Tatsachen und Umständen eingestuft wurde (z.B. Zuliefergesellschaft).²⁰³ Dabei stellt sich die Frage, ob die gemeinschaftlichen Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen mittels Beteiligungsquote oder Abnahmequote (Anteil am *Output*) in den Konzernabschluss einzubeziehen sind.²⁰⁴

In der Praxis kommt es vor, dass die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsquote von der vertraglich vereinbarten Abnahmequote abweicht. Bei solchen Abweichungen ist zu klären, welche der beiden Quoten für die Einbeziehung der Vermögenswerte und Schulden maßgeblich ist.²⁰⁵

Nach herrschender Meinung wird dies mit Bezug zu IFRS 11.BC38 auf die Ausrichtung an der Abnahmequote geschlossen.²⁰⁶ Ändert sich die Abnahmequote langfristig und nachhaltig, ist fraglich, wie diese Auf- und Abwertung des Anteils im Konzernabschluss zu erfassen wäre.²⁰⁷ Die bilanzielle Behandlung der im Zeitablauf wechselnden Abnahmequoten ist seitens Standardsetters nicht geregelt.²⁰⁸ Mangels fehlender Klarstellung sind bei der Wahl der maßgeblichen Quote sämtliche auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise relevanten Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen.²⁰⁹ In der Praxis darf keine Ungleichheit der Quoten entstehen. Bei einer Abweichung der Quoten wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass eine bilanzielle Behandlung ein Charakter des Abgrenzungspostens vornehmen sollte.²¹⁰

²⁰³ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 817; *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 87.

²⁰⁴ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 817; *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 87; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 37; *Ehrcke*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 11, Rz. 201.

²⁰⁵ Vgl. *Weber/Küting/Seel/Höfner*, KoR 2014, 241 (242 f.); *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 164.

²⁰⁶ Vgl. *Seel*, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung, 225 f.; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 37; *Weber/Küting/Seel/Höfner*, KoR 2015, 241 (242 f.); *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 88.

²⁰⁷ Vgl. *Freiberg/Teufel*, Der Konzern 2013, 9 (15); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 37.

²⁰⁸ Vgl. *Freiberg/Teufel*, Der Konzern 2013, 9 (15); *Weber/Küting/Seel/Höfner*, KoR 2015, 241 (243); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 37.

²⁰⁹ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 166; *Deloitte*, iGAAP 2016, A27 Joint arrangements, 2098.

²¹⁰ Vgl. *Weber/Küting/Seel/Höfner*, KoR 2014, 241 (243); *Bader*, in: *Fett/Spiering* (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 4. Kapitel, Rn. 89; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 37.

2.6 Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit

2.6.1 Bilanzielle Abbildung der gemeinschaftlichen Tätigkeit nach IFRS 11 i.V.m.

IFRS 3

Zum einen war die Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt, nicht explizit geregelt.²¹¹

Dazu ist erforderlich, dass die gemeinschaftliche Tätigkeit als eine rechtlich selbständige Einheit strukturiert ist. Dabei stellte sich die Frage, ob bei Vorliegen einer rechtlich selbständigen Einheit die Vorschriften des IFRS 3 anzuwenden sind.²¹²

Zum anderen bestand Unklarheit in der Frage, wie ein Hinzuerwerb bzw. eine Erhöhung der prozentualen Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit bilanziell zu erfassen ist, wenn es zu keinem Statuswechsel kommt.²¹³ Aufgrund mangelnder IFRS-Regelungen haben sich in der Bilanzierungspraxis zwei unterschiedliche Ansätze gebildet.²¹⁴

- **Unmittelbare Anwendung des IFRS 3:** Die zuvor gehaltenen Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sind im Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten. Der Saldo aus der Anpassung an die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden führt zu einem Neubewertungsgewinn oder -verlust, der gem. IFRS 3 erfolgswirksam zu erfassen ist. Die erworbenen Vermögenswerte und Schulden sind ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Der Erwerbsvorgang wird nach dieser Sichtweise so dargestellt, als ob eine rechtlich selbständige Einheit erworben worden wäre.

- **Modifizierte Anwendung des IFRS 3:** Der bisherige Buchwert der bereits gehaltenen Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit wird fortgeführt. Dabei kommt es nicht zur Erfassung eines GuV-wirksamen Betrags. Laut dieser Sichtweise wird keine rechtlich selbständige Einheit erworben. Damit liegt auch kein neu zu bewertender Beteiligungsbuchwert (Eigenkapitalanteil) vor dem Erwerbszeitpunkt vor, sodass die Vorschriften des IFRS 3 nicht angewendet werden können. Nach Auffassung von *Jens W. Brune* wird dies wirtschaftlich als sachgerecht angesehen, da lediglich die Beherrschung über einen weiteren Anteil an den Vermögenswerten und Schulden Gegenstand einer Neubewertung sein kann.²¹⁵

²¹¹ Vgl. *Zeyer/Frank*, PiR 2014, 266 (266); *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 159; *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 42.

²¹² Vgl. *Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 29, Rn. 42.

²¹³ Vgl. *Zeyer/Frank*, PiR 2013, 103 (106).

²¹⁴ Vgl. *Brune*, IRZ 2014, 4 (5).

²¹⁵ Vgl. *Ebenda*, 4 (5).

Vor dem Hintergrund des Fehlens einer eindeutigen und expliziten Regelung hat der IASB am 06. Mai 2014 die *Amendments* an IFRS 11 „*Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations*“ (Bilanzielle Abbildung des Erwerbs von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten) veröffentlicht. Die Änderungen an IFRS 11 wurden am 24. November 2015 durch die EU-Kommission anerkannt.²¹⁶

Mit dem neugefassten IFRS 11.21A und den ihn ergänzenden IFRS 11.B33A-B33D wird klargestellt, dass beim Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt, die Vorschriften des IFRS 3 zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden sind.²¹⁷ Die Anwendung der genannten Vorschriften gilt gem. IFRS 11.21A sowohl für den Erwerb eines ersten Anteils als auch für den Erwerb weiterer Anteile an gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt.²¹⁸ Die Regelungen sind prospektiv für Berichtsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2016 beginnen, anzuwenden.²¹⁹

Marc Schild weist auf eine zweideutige Anwendung von IFRS 11.21A bei zusätzlichen Anteilsenserwerben an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit hin. Der Paragraph könnte als Andeutung auf die Anwendung von IFRS 3.42 oder IFRS 10.23 verstanden werden.²²⁰

2.6.1.1 Erlangung der gemeinschaftlichen Beherrschung

Laut IFRS 11.B33C kann ein gemeinschaftlich Tätiger seinen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die die Definition des Geschäftsbetriebs erfüllt, durch den Erwerb weiterer Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit erhöhen. Wird der gemeinschaftlich Tätiger die gemeinschaftliche Beherrschung weiterhin führen, hat er keine Neubewertung der zuvor von ihm gehaltenen Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit vorzunehmen.²²¹ *Marc Schild* spricht sich dafür aus, dass in diesem Fall die synchrone Anwendung des IFRS 3.41 f. verhindert wird. Dabei betont der Autor: „An der hier erörterten Übergangskonsolidierung läuft die Bilanzierungsvorgabe in IFRS

²¹⁶ Vgl. IASB, *Amendments to IFRS 11 “Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations”* vom 06. Mai 2014; *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), *Internationales Bilanzrecht, Aktuelles Amendments to IFRS 11*, Rz. 2.

²¹⁷ Vgl. IFRS 11.21A; *Zeyer/Frank*, *PiR* 2014, 266 (267); *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), *Internationales Bilanzrecht, Aktuelles Amendments to IFRS 11*, Rz. 3; *Petersen/Bansbach*, *IFRS-Praxishandbuch*, 474; *Gimpel-Hennig*, *Sukzessive Anteilsenserwerbe im IFRS-Konzernabschluss*, 160.

²¹⁸ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch*, § 34, Rn. 29; *Schild*, *WPg* 2017, 191 (192).

²¹⁹ Vgl. IFRS 11.C1AA, 11.C14A *Amendments to IFRS 11 “Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations”* vom 06. Mai 2014; *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), *Internationales Bilanzrecht, Aktuelles Amendments to IFRS 11*, Rz. 4; *Petersen/Bansbach*, *IFRS-Praxishandbuch*, 475.

²²⁰ Vgl. *Schild*, *WPg* 2017, 191 (195).

²²¹ Vgl. IFRS 11.B33C; *Zeyer/Frank*, *PiR* 2014, 266 (268).

11.B33C jedoch vorbei“.²²² Des Weiteren legt der Autor fest, „es liegt nämlich kein *zusätzlicher* Anteilserwerb an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit vor, sondern ein *erstmaliger* Erwerb eines Anteils, dem eine Änderung der Art der gemeinsamen Vereinbarung vorausgegangen ist“.²²³

Nils Gimpel-Hennig äußerte sich dagegen, dass gem. IFRS 11.21A die Vorschriften des IFRS 3 zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen auf sukzessive Anteilserwerbe einer gemeinschaftlichen Tätigkeit zu übertragen sind.²²⁴ In der Literatur wurde die Meinung vertreten, dass bei Erlangung einer gemeinschaftlichen Beherrschung eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile vorzunehmen ist.²²⁵ Analog zur Vorgehensweise der Erwerbsmethode nach IFRS 3 ist zunächst sämtliche Vermögenswerte und Schulden des Beteiligungsunternehmens in der sog. IFRS-Handelsbilanz II zu identifizieren und neu zu bewerten. In einem zweiten Schritt hat die Partei, die die gemeinschaftliche Beherrschung erlangt, die neubewerteten Vermögenswerte und Schulden entsprechend ihrem Anteil an der gemeinschaftlichen Tätigkeit in die Konzernbilanz aufzunehmen. Die Differenz aus dem bislang gem. IFRS 9 bzw. IAS 28 bilanzierten Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert der Altanteile gem. IFRS 3.42 GuV-wirksam zu erfassen.²²⁶ Die konzernbilanzielle Abbildung des Anteilserwerbs zur gemeinschaftlichen Tätigkeit wird im nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

Unternehmen A hält zum 01.01.X0 25 % der Anteile an Unternehmen X. Die Beteiligung ist nach der Equity-Methode gem. IAS 28 bilanziert. Die Anschaffungskosten betragen 2.000 GE. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung erhöht sich der Fair Value der 25%-igen Beteiligung bis zum Ende des Jahres um 500 GE auf 2.500 GE. Die Werterhöhung wurde gem. IFRS 9 erfasst. Zum 31.12.X0 erwirbt A **weitere 25 %** der Anteile an Unternehmen X von dem bisherigen Mehrheitseigentümer C zu einem Kaufpreis von 2.500 GE und vereinbart mit diesem eine gemeinschaftliche Beherrschung. Die beiden Parteien einigen sich auf eine den Kapitalanteilen entsprechende Abnahmequote i.H.v. je 50 %. Die Beteiligung wird ab diesem Zeitpunkt als gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert und ist gem. IFRS 11 i.V.m. IFRS 3 quotal in den Konzernabschluss von A einzubeziehen. Zudem werden stille Reserven i.H.v. 1.000 GE im AV sowie i.H.v. 600 GE im UV ermittelt. Der Fair Value der bereits gehaltenen Anteile an X beträgt 2.500 GE. Latente Steuern werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt.

²²² *Schild*, WPg 2017, 191 (195).

²²³ *Ebenda*, 191 (195).

²²⁴ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 160.

²²⁵ Vgl. *Brune*, IRZ 2014, 4 (6); *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 28.

²²⁶ Vgl. *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 161 ff.

In einem ersten Schritt sind die Bilanzpositionen der gemeinschaftlichen Tätigkeit i.H.d auf A entfallenden Anteils von 50 % in die Summenbilanz aufzunehmen. Dabei werden stille Reserven i.H.v insgesamt 800 GE aufgedeckt und in die NB-RL innerhalb des sonstigen Eigenkapitals (OCI) eingestellt. Der Buchungssatz sieht wie folgt aus:

(1) Sonst AV (1.000 x 0,5)	500	an	Sonst. EK (OCI)	800
UV (600 x 0,5)	300			

Im zweiten Schritt sind die Fair Value-Bewertung der Equity-Beteiligung i.H.v. 500 GE zu stornieren (Buchungssatz (2)) sowie die Equity-Fortschreibung der Anschaffungskosten i.H.v. 50 GE (Buchungssatz (3)) erfolgsneutral zu wiederholen.

Der Buchwert der zuvor gehaltenen Anteile (das heißt der Equity-Wert) beträgt zum 31.12.X0 2.050 GE und ist zum Fair Value (2.500 GE) neu zu bewerten. Der daraus resultierende Differenzbetrag i.H.v. 450 GE ist GuV-wirksam zu erfassen. Buchungssätze lauten wie folgt:

(2) Sonst. EK (OCI)	500	an	Beteiligung	500
(3) Beteiligung	50	an	GRL	50
(4) Beteiligung	450	an	PE	450

Im letzten Schritt wird die eigentliche Kapitalkonsolidierung (Buchungssatz (5)) durchgeführt. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird die Gesamtbeteiligung bestehend aus den Altanteilen (2.500 GE) sowie den Neuanteilen (2.500 GE) mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital der gemeinschaftlichen Tätigkeit (3.000 GE) verrechnet:

FV der übertragenen Gegenleistung	2.500
+ FV der zuvor gehaltenen Anteile	2.500
- Anteil am neubewerteten Nettovermögen	3.000
= positiver Unterschiedsbetrag (GoF)	2.000

Der Buchungssatz lautet wie folgt:

(5) Gezeichnetes Kapital	450	an	Beteiligung	5.000
GRL	1.500			
Sonst. EK (OCI)	1.050			
GoF	2.000			

Die Konzernbilanz von A stellt sich zum 31.12.X0 wie folgt dar:

Tabelle 1: Konzernabschluss bei der Erlangung einer gemeinschaftlichen Beherrschung

	A		X (50 %)		SB	Konsolidierung		KB 31.12.X0
	IFRS-HB II	IFRS-HB II	Neubew.	IFRS-HB III		S	H	
Aktiva								
GoF	0	0		0	0	5) 2.000		2.000
Beteiligung	5.000	500		500	5.500	4) 450 3) 50	2) 500 5) 5000	500
sonst. AV	5.000	1.450	1) 500	1.950	6.950			6.950
UV	23.500	750	1) 300	1.050	24.550			24.550
Bilanzsumme	33.500	2.700		3.500	37.000			34.000
Passiva								
Gez. Kap.	5.000	450		450	5.450	5) 450		5.000
GRL	22.000	1500		1.500	23.500	5) 1.500	3) 50	22.050
Sonst. EK (OCI)	500	250	1) 800	1.050	1.550	5) 1.050 2) 500		0
PE	0	0		0	0		4) 450	450
sonst. Verb.	6.000	500		500	6.500			6500
Bilanzsumme	33.500	2700		3.500	37.000			34.000

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 178.

Nils Gimpel-Hennig untersuchte die Bilanzierung der sog. Altanteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit aufgrund einer Ausweitung der Abnahmemenge. Dabei wurde eine Neubewertung vorgenommen. *Norbert Lüdenbach*, *Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg* deuten darauf hin, dass bei der „Umqualifizierung“ zur gemeinschaftlichen Tätigkeit un geregelt ist, ob eine Buchwertfortführung oder eine Zeitwertbewertung der Altanteile vorgenommen werden muss.²²⁷

2.6.1.2 Erlangung der Beherrschung

Durch weitere Anteilserwerbe können sich die Einflussintensität der bestehenden Beteiligung und damit auch deren bilanzielle Einbeziehung im Konzernabschluss ändern.²²⁸ Da sich dabei zwei unterschiedliche Ansichten gebildet, hatte sich der *IASB* mit der Frage beschäftigt, ob die zuvor gehaltenen Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit bei Erlangung alleiniger Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 im Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten sind.²²⁹ IFRS 3 enthält bislang keine expliziten Regelungen für sukzessive Unternehmenszusammen-

²²⁷ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 28.

²²⁸ Vgl. *Höbener/Dust/Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 337 (338).

²²⁹ Vgl. *PwC*, International Accounting News, 7.

schlusse einer gemeinschaftlichen Tätigkeit und folglich für die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit.²³⁰

Eine Neubewertung von zuvor gehaltenen Anteilen wurde vom *IASB* nicht erwünscht und solle nur bei Erlangung der alleinigen Beherrschung vorgenommen werden. Der *IASB* begründet die Neubewertung der Altanteile damit, dass „der Erwerb der Beherrschung eine wesentliche Änderung der Art und Weise der bisherigen Beteiligungsbeziehung darstellt“.²³¹ Damit stuft der Standardsetter die erstmalige Erlangung der Beherrschung über ein Beteiligungsunternehmen, zu dem bereits zuvor eine Unternehmensbeziehung bestand, als ein sog. „*significant economic event in the nature of and economic circumstances surrounding that investment*“ ein. Der *IASB* vertritt die Auffassung, dass „diese fundamentale Wesensänderung bilanziell am besten durch eine Neubewertung der bereits vor dem Statuswechsel gehaltenen Anteile zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) abgebildet werden kann“.²³² *Nils Gimpel-Hennig* deutet in seinem Schrifttum darauf hin, dass es sich bei der Beurteilung der Beherrschungserlangung als „*significant economic event*“ um eine Typisierung handelt, „die konzeptionell überzeugt, zwangsläufig jedoch nicht allen Einzelfällen gerecht werden kann“.²³³

Der *IASB* rechtfertigt die Neubewertung der Altanteile mit der dadurch vollständig erreichten Einheitlichkeit der Wertverhältnisse.²³⁴ Dabei vertritt der Standardsetter die Auffassung, dass „die Beteiligung einen einheitlichen Vermögenswert darstellt, welcher hinsichtlich der Bewertung nicht auf unterschiedlichen Wertniveaus basieren kann“.²³⁵

²³⁰ Vgl. *Brune*, IRZ 2014, 4 (4).

²³¹ *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 334.

²³² *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 4.

²³³ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 92.

²³⁴ Vgl. *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (38).

²³⁵ IFRS 3.D011; *Küting/Wirth*, KoR 2010, 362 (364).

3 Neuregelungen zur Definition des Geschäftsbetriebes und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile nach ED/2016/1

3.1 Hintergrund der Veröffentlichung des ED/2016/1

IFRS 3 ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projektes von *IASB* und *FASB* und lehnt die Vorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse nach IFRS und US GAAP einander an.²³⁶

Der *IASB* hat am 17. Juni 2015 einen Bericht bezüglich des Abschlusses des *Post-implementation Reviews* (PiR) von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse herausgegeben. Die Ergebnisse des *Post-implementation Reviews* zu IFRS 3 haben gezeigt, dass Unternehmen in der Praxis Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebes von einer Gruppe der Vermögenswerte haben.²³⁷ Die Ursachen liegen vor allem darin, dass der Begriff eines Geschäftsbetriebes in IFRS 3 weit gefasst und nicht eindeutig definiert.²³⁸ Dabei wurde diskutiert, wenn keine oder nur weniger bedeutende Prozesse vom Erwerber übernommen wurden.²³⁹

Der *FASB* sah ebenso Änderungsbedarf bei der Definition eines Geschäftsbetriebes und hat am 23. November 2015 den Exposure Draft „*Clarifying the Definition of a Business*“ (Klarstellung der Definition eines Business) veröffentlicht, um die Anwendbarkeit der Definition in US GAAP zu verbessern.²⁴⁰ Ein Geschäftsbetrieb besteht nach dem US-amerikanischen Änderungsentwurf mindestens aus einem *Input* und einem *substantive process*, die zusammen die Erzielung von Outputs ermöglichen. Zudem enthält der Entwurf in Paragraphen 805-10-55-5A bis 55-5D die Beurteilung eines *substantive proces*s sowie in Paragraphen 805-10-55-9A bis 55-9C den Fair Value-Test.²⁴¹

Um die Konvergenz von US GAAP und IFRS weiterhin zu fördern, hat der *IASB* entschieden, sich den Vorschlägen von *FASB* anzuschließen. Damit orientieren sich die vorgeschlagenen Änderungen von *IASB* an den im November 2015 vom *FASB* veröffentlichten Änderungen zur Definition eines Geschäftsbetriebes.²⁴²

Der zweite Themenblock betrifft die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit i.S.v. IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen. Dabei wurde

²³⁶ Vgl. IFRS 3.BC7 ED/2016/1.

²³⁷ Vgl. *Freiberg/Schubert*, Änderungsentwurf zu IFRS 3 und IFRS 11 veröffentlicht, erhältlich im Internet: https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/iasb-aenderungen-zu-ifs-3-und-ifs-11_188_367742.html (besucht am 16. Dezember 2016).

²³⁸ Vgl. IFRS 3.BC5 ED/2016/1; *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 3; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279); *Fischer*, PiR 2016, 261 (261).

²³⁹ Vgl. IFRS 3.BC5 ED/2016/1; *PwC*, IFRS Aktuell, 2.

²⁴⁰ Vgl. IFRS 3.BC7 ED/2016/1; *PwC*, IFRS Aktuell, 3.

²⁴¹ Vgl. 805-10-55-5 ff. *FASB* ED Business Combinations (Topic 805); *PwC*, IFRS Aktuell, 3.

²⁴² Vgl. *PwC*, IFRS Aktuell, 4.

diskutiert, ob die Grundsätze zur Bilanzierung von sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden sind, wenn der Erwerber Beherrschung oder gemeinschaftliche Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, die die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt.²⁴³

Vor diesem Hintergrund hat der *IASB* am 28. Juni 2016 den Exposure Draft ED/2016/1 „*Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interest*“ (Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile) mit Änderungsvorschlägen zu IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 31. Oktober 2016.²⁴⁴

Im Änderungsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Änderungen auf Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile anzuwenden sind, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt. Ein konkretes Datum des Inkrafttretens wird im Entwurf nicht vorgeschlagen. Eine frühere Anwendung soll erlaubt sein. Die Standardänderungen sollen prospektiv angewendet werden.²⁴⁵

3.2 Änderung der Definition des Geschäftsbetriebs durch ED/2016/1

3.2.1 Elemente des Geschäftsbetriebs

Durch den Änderungsentwurf werden die Anwendungsleitlinien zur Definition eines Geschäftsbetriebes in Teilen neu gefasst. Die in IFRS 3.B7 dargestellten Elemente eines Geschäftsbetriebs (*Input*, *Process* und *Output*) bleiben erhalten.²⁴⁶

Eine organisierte Belegschaft mit den notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen spielt weiterhin für die Durchführung des Verfahrens (*Process*) eine große Rolle. In der Neufassung wird durch den *IASB* ergänzt, dass die intellektuelle Leistungsfähigkeit (*the intellectual capacity*) einer organisierten Belegschaft die erforderlichen Verfahren bereitstellen kann.²⁴⁷

Da die Definition eines Geschäftsbetriebs notwendige Voraussetzung für die Darstellung eines Erwerbs nach den Regelungen des IFRS 3 ist, hat der *IASB* in seinem Entwurf insbesondere die Definition der Leistung (*Output*) klargestellt. Im ED wurde die Definition von Output enger gefasst und fokussierte auf Produkte und Dienstleistungen

²⁴³ Vgl. IFRS 11.BC1 f. ED/2016/1; *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

²⁴⁴ Vgl. *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 2.

²⁴⁵ Vgl. IFRS 3.64N, IFRS 11.C1AB ED/2016/1; *Fischer*, PiR 2016, 261 (262); *PwC*, IFRS Aktuell, 5 ff.

²⁴⁶ Vgl. IFRS 3.B7; *Fischer*, PiR 2016, 261 (261).

²⁴⁷ Vgl. IFRS 3.B7 ED/2016/1.

an Kunden.²⁴⁸ Laut neuer Fassung des IFRS 3.B7 (ED/2016/1) soll als Leistung (*Output*) nur ein Ressourcenzufluss (Verkauf von Produkten / Erbringung von Dienstleistungen oder Investitionserträge oder andere Erlöse) und nicht ein Kosteneinsparungspotenzial gelten.²⁴⁹

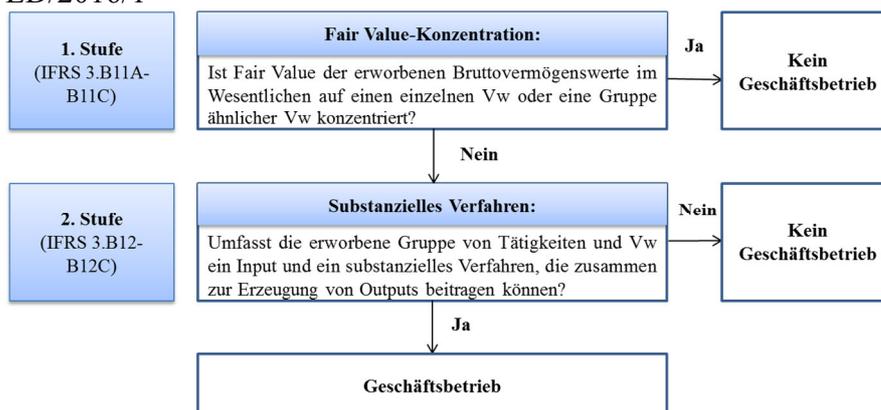
Folgend dem amerikanischen Entwurf hat der *IASB* die Möglichkeit der Substitution fehlender Elemente durch Marktteilnehmer in IFRS 3.B8 (ED/2016/1) gestrichen.²⁵⁰

Die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten soll gem. IFRS 3.B8 (ED/2016/1) mindestens ein Input und ein substanzielles Verfahren enthalten, die zusammen zur Erzeugung von Output beitragen können und damit als Geschäftsbetrieb betrachtet werden können.²⁵¹ Wobei ein Geschäftsbetrieb muss nicht alle der Inputs oder Prozesse umfassen, „die der Veräußerer für das Betreiben des Geschäftsbetriebs genutzt hat“.²⁵²

3.2.2 Zweistufiges Prüfschema

Um zu beurteilen, ob eine Transaktion den Erwerb eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 darstellt, wird durch *IASB* in IFRS 3.B8A (ED/2016/1) ein **zweistufiges Prüfschema** eingeführt.²⁵³ Der Änderungsentwurf von *FASB* enthält kein illustratives Prüfschema des Vorliegens eines Geschäftsbetriebs. In nachfolgender Abbildung 6 wird das zweistufige Prüfschema dargestellt.

Abbildung 6: Zweistufiges Prüfschema für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs nach ED/2016/1



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 3.B8A ED/2016/1; *PwC*, IFRS Aktuell, 5.

²⁴⁸ Vgl. *PwC*, IFRS Aktuell, 5.

²⁴⁹ Vgl. IFRS 3.B7 ED/2016/1; *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

²⁵⁰ Vgl. 805-10-55-5 *FASB* ED Business Combinations (Topic 805); *PwC*, IFRS Aktuell, 3.

²⁵¹ Vgl. IFRS 3.B8 ED/2016/1.

²⁵² IFRS 3.B8 ED/2016/1; *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 3.

²⁵³ Vgl. *Fischer*, PiR 2016, 261 (261); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (296); *Schubert*, PiR 2016, 322 (322).

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich der Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte im Wesentlichen auf einen einzelnen Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher Vermögenswerte konzentriert. Die Fair Value-Konzentration wird in IFRS 3.B.11A-B.11C erläutert. Wird die FV-Konzentration bejaht, liegt kein Geschäftsbetrieb vor. In diesem Fall ist weitere Analyse nicht erforderlich. Ist diese Konzentration jedoch nicht gegeben, so erfolgt die Beurteilung eines substantiellen Verfahrens.

In einem zweiten Schritt ist daher zu prüfen, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Ressourceneinsatz (*Input*) und ein substantielles Verfahren (*substantive process*) umfasst. Bei der Beurteilung des Verfahrens wird auf Paragraphen IFRS 3.B12-B12C hingewiesen. Wird dies bejaht, stellt die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb dar.²⁵⁴ Demzufolge liegt ein Geschäftsbetrieb nur vor, wenn diese zwei Kriterien des Prüfschemas kumulativ erfüllt sind.²⁵⁵

3.2.2.1 Fair Value Konzentration

Durch den sog. **Konzentrationstest** (auch *screening test*) soll die Abgrenzung des Erwerbs eines Geschäftsbetriebs von dem Erwerb eines einzelnen identifizierbaren Vermögenswerts oder einer Gruppe von Vermögenswerten gewährleistet werden. Nach IFRS 3.B11A (ED/2016/1) liegt kein Geschäftsbetrieb vor, wenn Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte im Wesentlichen in einem einzelnen Vermögenswert oder einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte gebündelt wird. Der **Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte** umfasst Fair Values aller erworbenen Inputfaktoren, Vertragsverhältnisse, Verfahren, Belegschaft und sonstiger nicht identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte.²⁵⁶ Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Bruttovermögenswerte kann anhand des folgenden Schemas ermittelt werden.²⁵⁷

$$\begin{aligned} & \text{FV des gezahlten Entgelts} \\ & + \text{FV nicht beherrschender Anteile} \\ & + \text{FV zuvor gehaltener Anteile} \\ & + \text{FV erworbener Schulden} \\ & = \text{FV der Bruttovermögenswerte} \end{aligned}$$

²⁵⁴ Vgl. IFRS 3.B8A ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279).

²⁵⁵ Vgl. *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279); *Fischer*, PiR 2016, 261 (261); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (296).

²⁵⁶ Vgl. IFRS 3.B11A ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279); *Fischer*, PiR 2016, 261 (261 f.); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

²⁵⁷ Vgl. IFRS 3.B11A ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279); *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

Nach IFRS 3.B11B (ED/2016/1) gilt ein Vermögenswert als **einzelner identifizierbarer Vermögenswert**, der bei einem Unternehmenszusammenschluss einzeln erfasst und bewertet werden könnte.²⁵⁸ Zudem materielle Vermögenswerte, die in einem funktionalen oder physischen Zusammenhang stehen und nicht ohne erhebliche Kosten oder FV-Minderung voneinander getrennt und separat genutzt werden können, sind für Zwecke des FV-Konzentrationstests als **ein** Vermögenswert zu betrachten.²⁵⁹

In IFRS 3.B11C (ED/2016/1) sind folgende Vermögenswerte genannt, die **nicht** zu einem **einzelnen identifizierbaren Vermögenswert** kombiniert werden oder als eine Gruppe ähnlicher Vermögenswerte angesehen werden können:

- getrennt identifizierbare materielle und immaterielle Vermögenswerte;
- verschiedene Klassen materieller Vermögenswerte, sofern sie nicht als einzelner identifizierbarer Vermögenswert i.S.v. IFRS 3.B11B (ED/2016/1) bestimmt sind;
- verschiedene Klassen von identifizierbaren immateriellen Vermögenswerten;
- finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte;
- unterschiedliche Kategorien finanzieller Vermögenswerte.²⁶⁰

Konzentriert sich der Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte nicht im Wesentlichen in einem einzelnen identifizierbaren Vermögenswert oder Gruppe ähnlicher Vermögenswerte, ist in einem zweiten Schritt das erworbene substanzielle Verfahren zu beurteilen.

3.2.2.2 Substanzielles Verfahren

Im zweiten Schritt wird geprüft, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Ressourceneinsatz und ein substanzielles Verfahren umfasst, die zusammen zur Erzeugung von Outputs beitragen können.

Bei der Beurteilung, ob eine erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten ein substanzielles Verfahren enthält und damit ein *business* aufweist, wird im neu gefassten IFRS 3.B12 (ED/2016/1) auf Gewichtung von Goodwill (*more than an insignificant amount of goodwill*) hingewiesen. Ein vorhandener Goodwill in signifikantem Umfang kann ein Indikator dafür sein, dass das erworbene Verfahren substanziell ist. Damit stellt die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten (ggf. Schulden) einen Geschäftsbetrieb dar.²⁶¹

²⁵⁸ Vgl. IFRS 3.B11A ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279).

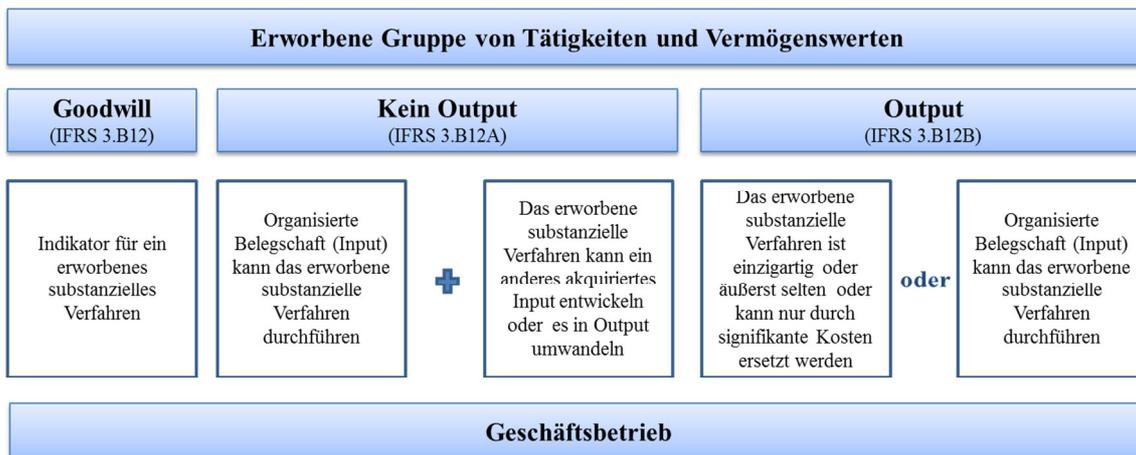
²⁵⁹ Vgl. *Fischer*, PiR 2016, 261 (262); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

²⁶⁰ Vgl. IFRS 3.B11A ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (279); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

²⁶¹ Vgl. IFRS 3.B12 ED/2016/1; *Freiberg*, PiR 2016, 295 (296); *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

Des Weiteren werden in IFRS 3.B12 (ED/2016/1) für die Beurteilung zwei Kriterien vorgegeben. Dabei ist zu unterscheiden, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten noch keine Outputs generiert (IFRS 3.B12A) oder bereits Outputs erzeugt (IFRS 3.B12B).²⁶² In der Abbildung 7 ist eine Übersicht zur Beurteilung eines substanziellen Verfahrens dargestellt.

Abbildung 7: Übersicht der Beurteilung des substanziellen Verfahrens



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 3.B12 ff. ED/2016/1.

Werden zum Erwerbszeitpunkt noch **keine Outputs** (z.B. keine Erlöse bei Unternehmen in der Gründungs- bzw. Aufbauphase) erzeugt, müssen für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs beide Faktoren - organisierte Belegschaft und Verfahren - vorhanden sein.²⁶³ Daher ist die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten nur dann ein Geschäftsbetrieb, wenn:

- eine organisierte Belegschaft (*Input*) mit den notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen übernommen wird, welche das erworbene substanzielle Verfahren durchführen kann **und**

- das erworbene substanzielle Verfahren für die Möglichkeit der Erzielung von Outputs (ein anderes akquiriertes Input entwickeln oder es in Output umwandeln) bedeutsam ist.²⁶⁴

Andere Ressourcen (*Inputs*), die weiterentwickelt oder in Outputs umgewandelt werden können, umfassen:

- geistiges Eigentum und andere wirtschaftliche Ressourcen, die zur Erzielung von Outputs genutzt werden können oder

²⁶² Vgl. IFRS 3.B12 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (280); *PwC*, IFRS Aktuell, 5.

²⁶³ Vgl. IFRS 3.BC24 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (280).

²⁶⁴ Vgl. IFRS 3.B12A ED/2016/1.

- Zugriffsrechte auf erforderliche Materialien, die künftig Outputs generieren können.²⁶⁵

Wenn die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten zum Erwerbszeitpunkt **Outputs** (z.B. Erlöse bereits vor dem Erwerb) erzeugt, kann es ein Beleg für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 sein.²⁶⁶ Da der Ressourceneinsatz (*Input*) bereits in Output umgewandelt ist, ist die Beurteilung der beiden Faktoren nicht erforderlich.²⁶⁷ Die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten stellt einen Geschäftsbetrieb dar, wenn:

- das erworbene substantielle Verfahren zur Erzeugung von Output beiträgt und (a) einzigartig (*unique*) oder selten (*scarce*) ist oder (b) nur durch signifikante Kosten ersetzt werden kann (falls keine organisierte Belegschaft übernommen wird) **oder**

- eine organisierte Belegschaft (*Input*) mit den notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen übernommen wird, welche das erworbene substantielle Verfahren durchführen kann.²⁶⁸

Nach IFRS 3.B12C (ED/2016/1) ist ein Akquisitionsvertrag kein substantielles Verfahren. Aber der Vertrag kann Zugang zu einer organisierten Belegschaft verschaffen.²⁶⁹

3.3 Änderung der Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen nach ED/2016/1

3.3.1 Sukzessiver Unternehmenszusammenschluss

Neben den Änderungsvorschlägen zur Definition eines Geschäftsbetriebs enthält der Änderungsentwurf ED/2016/1 die Neuregelungen zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit. Wie in Kapitel 2.3.2 dargelegt wurde, erfolgt ein sukzessiver Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3.41-42, indem der Erwerber einen bereits gehaltenen Eigenkapitalanteil (*equity interest*) erhöht und dadurch die Beherrschung über das erworbene Unternehmen übernimmt.

Bei der Erlangung der Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit haben sich zwei unterschiedliche Meinungen bezüglich der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile gebildet. Eine Gruppe von Bilanzierenden meinte, da es sich bei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit um die Rechte an den Vermögenswerten und Pflichten für die Schulden handelt, unterliegen die Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemein-

²⁶⁵ Vgl. IFRS 3.B12A ED/2016/1; *Fischer*, PiR, 2016, 261 (262).

²⁶⁶ Vgl. IFRS 3.B12B ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (280); *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

²⁶⁷ Vgl. IFRS 3.BC25 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (280).

²⁶⁸ Vgl. IFRS 3.B12B ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (280); *Freiberg*, PiR 2016, 295 (296); *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

²⁶⁹ Vgl. IFRS 3.B12C ED/2016/1.

schaftlichen Tätigkeit nicht dem Anwendungsbereich von IFRS 3. Andere Gruppe war der Auffassung, die zuvor gehaltenen Anteile sollten dann gem. IFRS 3.42 Neubewertet werden, wenn die gemeinschaftliche Tätigkeit einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt.²⁷⁰ Mit dem Entwurf schlägt der *IASB* vor, die Grundsätze zur Bilanzierung von sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen beim Erwerb der Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit anzuwenden.²⁷¹

Durch den neu gefassten IFRS 3.42A (ED/2016/1) wird klargestellt: Bei Erlangung der Beherrschung eines Geschäftsbetriebs, der nach IFRS 11 eine gemeinschaftliche Tätigkeit darstellt, an deren Vermögenswerten und Schulden der Erwerber (ein gemeinschaftlich Tätiger oder andere Partei der gemeinsamen Vereinbarung) unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt einen Anteil hält, geht es um einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss. Folglich hat der Erwerber die Vorschriften für die Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden. Unabhängig von der bisherigen Bilanzierung der zuvor gehaltenen Anteile (einfache Beteiligung, *at Equity*-Bewertung oder quotale Einbeziehung der Anteile) hat der Erwerber gem. IFRS 3.42 zum Erwerbszeitpunkt die zuvor gehaltenen Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit neu zu bewerten.²⁷²

3.3.2 Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit

Bei der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit ist zu unterscheiden, ob ein Erwerber Beherrschung (*control*) oder gemeinschaftliche Beherrschung (*joint control*) über die gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*) erlangt. Damit stellen sich in der Praxis unterschiedliche Bilanzierungsweisen fest.²⁷³ In der Tabelle 2 sind mögliche Konstellationen der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit dargestellt.

²⁷⁰ Vgl. IFRS 3.BC1 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (281).

²⁷¹ Vgl. *Fischer*, PiR 2016, 261 (262); *PwC*, IFRS Aktuell, 8.

²⁷² Vgl. IFRS 3.42A, IFRS 3.BC3 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (281); *PwC*, IFRS Aktuell, 8.

²⁷³ Vgl. *PwC*, IFRS Aktuell, 8.

Tabelle 2: Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nach ED/2016/1

		Nachher		Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung (Rechte an Vw und Verpflichtungen für die Schulden)	Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung (Rechte an Vw und Verpflichtungen für die Schulden)	Gemeinschaftliche Beherrschung (gemeinschaftlich Tätiger)	Beherrschung über gemeinschaftliche Tätigkeit
		einfache Beteiligung	Equity				
Vorher	Gemeinschaftliche Beherrschung (gemeinschaftlich Tätiger)	Quote				keine Neubewertung IFRS 11.B33C	Neubewertung IFRS 3.42A
	Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung (Rechte an Vw und Verpflichtungen für die Schulden)	Quote				keine Neubewertung IFRS 11.B33C	Neubewertung IFRS 3.42A
	Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung (keine Rechte an Vw und Verpflichtungen für die Schulden)	Equity				keine Neubewertung IFRS 11.B33C	Neubewertung IFRS 3.42A
		Einfache Beteiligung				keine Neubewertung IFRS 11.B33C	Neubewertung IFRS 3.42A

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an ED/2016/1.

Die freigelassenen Felder in der Tabelle 2 betreffen die Veräußerungen von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit. Dabei ist zu beachten, dass ein abwärtsgerichteter Statuswechsel zu einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht explizit geregelt ist.²⁷⁴ Norbert Lüdenbach, Wolf-Dieter Hoffmann und Jens Freiberg äußern sich dazu, dass im Standard nur explizit geregelt ist: „Erfüllt die beabsichtigte Veräußerung die Voraussetzungen von IFRS 5, so sind nach IFRS 5.6 ff. die (anteiligen) Vermögenswerte und Schulden jeweils gesondert als zur Veräußerung bestimmt auszuweisen“.²⁷⁵ In Bezug auf die Bilanzierung werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob die zurückbehaltenen Anteile einer Neubewertung zu unterziehen sind oder nicht.²⁷⁶ Die Bilanzierung der zurückbehaltenen Anteile stellt damit den weiteren Forschungsbedarf dar. Im Weiteren wird die Bilanzierung der zurückbehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt.

3.3.2.1 Erwerb der Beherrschung

Die **Neubewertung** der zuvor gehaltenen Anteile an den Vermögenswerten und Schulden erfolgt lediglich beim Erwerb der Beherrschung (*control*) über eine gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*), die die Definition eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 erfüllt.²⁷⁷

Durch eine Ergänzung in IFRS 11.B33C (ED/2016/1) wird klargestellt, dass sowohl ein gemeinschaftlich Tätiger als auch eine Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung

²⁷⁴ Vgl. Panzer, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 199 f.; Fischer, PiR 2016, 181 (181).

²⁷⁵ Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, § 34, Rz. 50.

²⁷⁶ Vgl. Fischer, PiR 2016, 181 (183).

²⁷⁷ Vgl. Albrecht, PiR 2016, 278 (281); Fischer, PiR 2016, 261 (262).

ihren Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb des IFRS 3 darstellt, durch den Erwerb weiterer Anteile erhöhen kann.²⁷⁸

Erlangen ein gemeinschaftlich Tätiger oder eine Partei, die bisher nicht an der gemeinschaftlichen Beherrschung beteiligt war (Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung), die Beherrschung über die gemeinschaftliche Tätigkeit, haben sie nach IFRS 3.42A die Regelungen zur Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden und die zuvor gehaltenen Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit zum beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten.²⁷⁹

3.3.2.2 Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung

Beim Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung (*joint control*) über eine gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*), die die Definition eines Geschäftsbetriebs i.S.v. IFRS 3 erfüllt, wird **keine Neubewertung** der bereits zuvor gehaltenen Anteile an den Vermögenswerten und Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.²⁸⁰

Mit einer Ergänzung zu IFRS 11.B33C (ED/2016/1) wird klargestellt, behält ein gemeinschaftlich Tätiger die gemeinschaftliche Beherrschung auch nach dem Erwerb der zusätzlichen Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit bei, werden die zuvor gehaltenen Anteile nicht neu bewertet.

Es ist auch dann keine Neubewertung von zuvor gehaltenen Anteilen vorzunehmen, wenn eine Partei, die zur gemeinschaftlichen Beherrschung nicht befugt bzw. von dieser ausgeschlossen war (Partei ohne gemeinschaftliche Beherrschung), die gemeinschaftliche Beherrschung durch den Erwerb weiterer Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit erlangt.²⁸¹

Damit findet keine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile an Vermögenswerten und Schulden statt, wenn durch den Erwerb weiterer Anteile die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Beherrschung eröffnet wird. *Daniel T. Fischer* deutet darauf hin, „eine solche Anteilsaufstockung wird in gleicher Weise behandelt wie eine, die nicht zu einer Änderung der Eingriffsmöglichkeiten führt (Anteilserwerb ohne Statuswechsel)“.²⁸²

Nach Auffassung von *IASB* sind diese Transaktionen analog zu einem Wechsel von einem Anteil an einem assoziierten Unternehmen zu einem Anteil an einem Gemein-

²⁷⁸ Vgl. IFRS 11.B33C ED/2016/1.

²⁷⁹ Vgl. *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 4.

²⁸⁰ Vgl. IFRS 11.B33C, IFRS 11.BC3 ED/2016/1; *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 4; *PwC*, IFRS Aktuell, 8.

²⁸¹ Vgl. IFRS 11.B33C ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (281); *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

²⁸² *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

schaftsunternehmen und umgekehrt anzusehen. Für diese Transaktionen gelten nicht die Vorschriften für die Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse. Deshalb ist nach IAS 28.24 keine Neubewertung der gehaltenen Anteile vorzunehmen.²⁸³

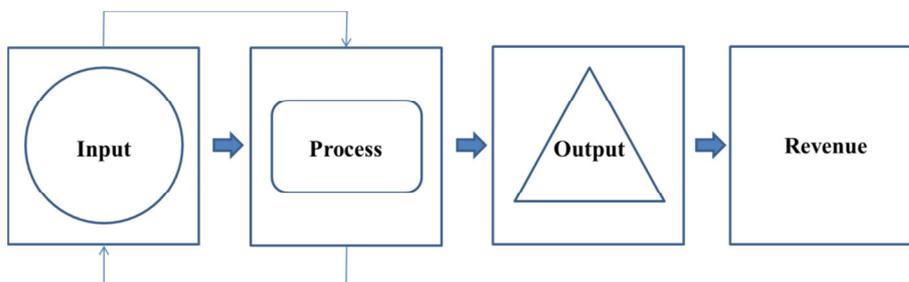
4 Kritische Würdigung der Neuregelungen des ED/2016/1

4.1 Beurteilung der Definition des Geschäftsbetriebs

4.1.1 Elemente des Geschäftsbetriebs

Der wesentliche Inhalt des Änderungsentwurfs ED/2016/1 betrifft die Definition eines Geschäftsbetriebs, da von einem Unternehmen nicht immer eindeutig differenziert werden kann, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde.²⁸⁴ Der IASB hat gravierende Änderungen bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs vorgenommen. Grundsätzlich wird das Ziel des IASB befürwortet, klare Anwendungshinweise für die Definition eines Geschäftsbetriebs zu entwickeln. Nach dem ED/2016/1 werden die Elemente eines Geschäftsbetriebs wie folgt definiert:

Abbildung 8: Elemente eines Geschäftsbetriebs nach ED/2016/1



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IFRS 3.B7 ff. ED/2016/1.

Nach zahlreichen Stellungnahmen zu ED/2016/1 kann man feststellen, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs teilweise auch kritisch betrachtet werden.

Ein Nachweis für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ist die Übernahme einer organisierten Belegschaft. Dabei wurde von *Thomas Senger* und *Jens Wilfried Brune* darauf hingewiesen, dass der Übergang der Mitarbeiter für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs nicht als begründend angesehen werden kann, wenn die Erzeugung der Leistung automatisiert erfolgt und nicht vom Know-how der übernommenen Mitarbeiter abhängt. Die Autoren nennen als Beispiel ein automatisierter Geschäftsbetrieb eines IT-

²⁸³ Vgl. IFRS 11.BC2 ED/2016/1; *Albrecht*, PiR 2016, 278 (281).

²⁸⁴ Vgl. *Riedl/Borgwardt*, PiR 2017, 13 (14).

Unternehmens (einer Handelsplattform).²⁸⁵ Zudem betonen *Norbert Lüdenbach, Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg*, wenn „die Mitarbeiter des Erwerbsobjekts lediglich Koordinationsaufgaben außerhalb des Kernbereichs übernommen haben, stellen diese gerade nicht eine Arbeitnehmerschaft dar“,²⁸⁶ die über notwendige Kenntnisse und Verfahrensregeln zur Erzeugung von Leistungen verfügen. Das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs setzt voraus, dass eine Gruppe von Vermögenswerten „aufgrund implementierter Prozesse in Gesamtheit zur Erzielung eines Umsatzes genutzt werden kann“.²⁸⁷ Nach dem ED/2016/1 wird eine organisierte Belegschaft als Ressourceneinsatz (*Input*) angesehen, welche das erworbene substantielle Verfahren durchführen kann.

In IFRS 3.B7 (b) (ED/2016/1) wird der Begriff „*the intellectual capacity of an organised workforce*“ eingeführt. Der Begriff kann als Verfahren (*Process*) angesehen werden.²⁸⁸ Dabei wurde empfohlen, den Begriff durch den Standardsetter ausführlicher zu erklären, denn dessen Ansatz kann unterschiedlich interpretiert und angewendet werden.²⁸⁹

David Grünberger deutet darauf hin, dass „ein Unternehmen grundsätzlich Prozesse anwendet, um aus Vorleistungen (*Inputs*) Produkte und Dienstleistungen (*Outputs*) zu erstellen“.²⁹⁰ Während nach IFRS 3.B7 (c) ein Output das Ergebnis darstellt, das Erträge erwirtschaften kann, wird im ED/2016/1 die Definition von Leistung (*Output*) auf den Verkauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen abgestellt. Nach dem ED/2016/1 muss ein Geschäftsbetrieb in der Lage sein, Umsatzerlöse zu generieren.

„Der Absatz stellt die letzte Phase des betrieblichen Geschehens dar, in der „durch Verkauf von Gütern und Dienstleistungen“ auf dem Markt der Rückfluss der in der Unternehmung eingesetzten Geldmittel eingeleitet wird. Es mag sein, dass innerhalb der Unternehmung die Weitergabe einer Leistung an andere Gliedbetriebe „sicherer“ erscheint; im Grunde handelt es sich aber eher um eine Verlagerung von einer Leistungsstufe zu einer anderen“.²⁹¹ Fraglich ist, wie dabei das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs beurteilt werden kann.

²⁸⁵ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 9.

²⁸⁶ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 20.

²⁸⁷ *Ebenda*, Rz. 20.

²⁸⁸ Vgl. *EY*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 4.

²⁸⁹ Vgl. *Deloitte*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 5.

²⁹⁰ *Grünberger*, IFRS 2016, 393.

²⁹¹ *Schubert/Kütting*, Unternehmungszusammenschlüsse, 26 f.

Nach Sicht des *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) kann der Ausdruck „*other revenues*“ (andere Erlöse) unterschiedlich interpretiert werden. Daher wurde empfohlen, den Begriff von anderen Erlösen in IFRS 3.B7 (c) oder in den Grundlagen für Schlussfolgerungen (*Basis of Conclusions*) klarzustellen.²⁹² Darüber hinaus wurde empfohlen, dass die Definition eines Geschäftsbetriebs in IFRS 3.A mit den Änderungen an IFRS 3.B7 (c) (ED/2016/1) abgestimmt werden soll.²⁹³

4.1.2 Zweistufiges Prüfschema

Nach IFRS 3.8B soll ausreichend sein, wenn andere Marktteilnehmer „in der Lage“ (*being capable*) sind, mit der Gruppe von Vermögenswerten Outputs zu erwirtschaften, in dem sie diese Vermögenswerte in ihre eigenen Ressourcen und Verfahren integrieren. Dabei wurde in der Literatur diskutiert, wie die Bedeutung der fehlenden Prozesse beurteilt werden muss. Daraus ergeben sich erhebliche Ermessensspielräume bei der Einschätzung, ob eine erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb darstellt.²⁹⁴

Der *IASB* stellt in IFRS 3 klar, dass auch in der Entwicklungs- und Aufbauphase befindliche Unternehmen bereits Geschäftsbetriebe i.S.v. IFRS 3 sein können.²⁹⁵ Allerdings ergeben sich Schwierigkeiten bei der Analyse von solchen Erwerbsobjekten, insbesondere wenn sie keine Outputs erzielen.²⁹⁶ Dabei weisen *Thomas Senger* und *Jens Wilfried Brune* hin, dass für die Beurteilung eines Geschäftsbetriebs ausschlaggebend ist, ob die wesentlichen Grundlagen (*Input* und *Process*) für eine absehbare Generierung von Outputs bereits erkennbar sind. Zudem betonen die Autoren, wenn in absehbarer Zeit mit einer Erzeugung von Outputs nicht zu rechnen ist, kann kein Geschäftsbetrieb vorliegen.²⁹⁷ Andererseits müssen jedoch nicht alle Kriterien erfüllt sein, damit eine Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt.²⁹⁸

²⁹² Vgl. *EFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, 4.

²⁹³ Vgl. *EY*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 2.

²⁹⁴ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 53; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 120.

²⁹⁵ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 60.

²⁹⁶ Vgl. *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 120; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 60.

²⁹⁷ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 6.

²⁹⁸ Vgl. *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, IFRS 3, Tz. 60.

Damit wurde nicht klargestellt, ob die erworbene Gruppe von Vermögenswerten ein Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 ist, wenn noch keine Outputs erzielt werden.

Mit dem Ziel der internationalen Konvergenz und Klarstellung der Definition eines Geschäftsbetriebs wurden die Anwendungsleitlinien erweitert. Der IASB hat ein zweistufiges Prüfschema eingeführt. Die vorgeschlagenen neuen Prüfschritte zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs werden laut zahlreichen Stellungnahmen grundsätzlich positiv beurteilt.²⁹⁹ Dennoch ist das *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.* (DRSC) der Ansicht, „das neue zweistufige Prüfschema in IFRS 3.B8A sei ebenso ermessensbehaftet und beseitige die bestehende Unsicherheit in der Identifizierung eines *business* nicht“.³⁰⁰

4.1.2.1 Beurteilung der Fair Value Konzentration

Der erste Prüfschritt wird als effizientes Ausschlusskriterium verstanden.³⁰¹ Stellt sich fest, dass sich der Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte im Wesentlichen (*substantially*) auf einen einzelnen Vermögenswert (*a single identifiable asset*) oder eine Gruppe ähnlicher Vermögenswerte (*group of similar assets*) konzentriert, liegt kein Geschäftsbetrieb vor. Damit ist keine weitere Analyse erforderlich.³⁰²

Dabei wird von einigen Interessengruppen und Unternehmen beurteilt, dass die Begriffe „*a single identifiable asset*“ und „*group of similar assets*“ auslegungsbedürftig sind.³⁰³ Daniel T. Fischer weist darauf hin, dass es nicht klargestellt ist, was unter einem einzelnen Vermögenswert oder einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte zu verstehen ist.³⁰⁴ Zudem betont der Autor, „nach IFRS 3.B11B (ED/2016/1) sind dies solche Vermögenswerte, die im Rahmen der Kaufpreisallokation einzeln identifiziert und angesetzt werden (damit exklusiv Goodwill)“.³⁰⁵ Es ist beispielsweise unklar, nach welchen Kriterien bestimmte Klassen von Vermögenswerten nicht als einzelne identifizierbare Vermögenswerte bzw. als ähnlich angesehen werden sollen. Der Verweis auf ein „*single identifiable asset*“ ist nach Auffassung von Jens Freiberg „auf die abstrakte Bilanzierungsfähigkeit einer ökonomischen Ressource“ ausgerichtet.³⁰⁶

²⁹⁹ Vgl. *EFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, 1; *ESMA*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 12. Oktober 2016, 3; *AFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 2.

³⁰⁰ Vgl. *Schubert*, PiR 2016, 322 (322); *DRSC*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, 3 f..

³⁰¹ *PwC*, IFRS Aktuell, 4.

³⁰² Vgl. IFRS 3.IE73 ED/2016/1.

³⁰³ Vgl. *EFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, 7; *DRSC*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, 3 f.; *Deloitte*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 3.

³⁰⁴ Vgl. *Fischer*, PiR 2016, 261 (262).

³⁰⁵ *Fischer*, PiR 2016, 261 (262); dazu auch: *KPMG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 3 ff..

³⁰⁶ *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

Darüber hinaus wird kritisch hinterfragt, wie der Ausdruck „*substantially*“ (im Wesentlichen) zu beurteilen ist. Der *IASB* hat am 28. Oktober 2015 den Entwurf eines *IFRS Practice Statement* (ED/2015/8) als Hilfestellung zur Anwendung und zum Verständnis der Wesentlichkeit veröffentlicht. Der Entwurf verweist auf die Definitionen des Rahmenkonzept (*Conceptual Framework*) bzw. IAS 1 sowie IAS 8. Der Begriff der Wesentlichkeit beruht auf der Annahme, dass z.B. das Weglassen oder die Fehldarstellung bestimmter Informationen die Entscheidungen der Adressaten beeinflussen würde.³⁰⁷

Stephan Rohleder betont in seinem Schrifttum: „Sinnvoller wäre es, der Frage nachzugehen, wie den Adressaten über die unternehmensindividuelle Umsetzung der Wesentlichkeit berichtet werden sollte“.³⁰⁸ Beim Fehlen eines *IFRS* hat das Management darüber zu entscheiden, welche Rechnungslegungsmethode anzuwenden ist.³⁰⁹ *Jens Freiberg* bemerkt dabei, dass der Begriff der Wesentlichkeit innerhalb der *IFRS* über einen Analogieschluss nach IAS 8.11 (a) i.V.m. *IFRS* 9.B.3.3 als Schwellenwert festzulegen ist, der größer als 90 % ist.³¹⁰ An dieser Stelle kann sich für die *IFRS*-Anwender ein großer Ermessensspielraum ergeben.

Wird die FV-Konzentration verneint, ist in einem zweiten Schritt das substantielle Verfahren zu beurteilen. Die Übersicht des Prüfschemas von *Jens Freiberg* zeigt jedoch, dass die Reihenfolge der Beurteilung keine Rolle spielt.³¹¹

4.1.2.2 Beurteilung des substantiellen Verfahrens

Die Existenz eines Geschäfts- oder Firmenwerts deutet darauf hin, dass eine Gruppe von Vermögenswerten einen Geschäftsbetrieb darstellt. Die Bezugnahme auf die Existenz eines Geschäfts- oder Firmenwerts wurde allerdings immer als Zirkelschluss kritisiert.³¹² Nach Auffassung von *IASB* kann die abstrakte Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwert-Potenzialen ein wichtiger wirtschaftlicher Hinweis auf das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs sein.³¹³ In *IFRS* 3.B12 (ED/2016/1) wird daher auf Signifikanz von Goodwill („*more than an insignificant amount of goodwill*“) hingewiesen. Ein in signi-

³⁰⁷ Vgl. *Rohleder*, KoR 2016, 269 (269).

³⁰⁸ *Ebenda*, 269 (269).

³⁰⁹ Vgl. IAS 8.10.

³¹⁰ Vgl. *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

³¹¹ Vgl. *Ebenda*, 295 (296).

³¹² Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches *IFRS*-Handbuch, § 34, Rn. 4; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, *Haufe IFRS-Kommentar*, § 31, Rz. 27; *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof* (Hrsg.), *Rechnungslegung nach IFRS*, *IFRS* 3, Tz. 56.

³¹³ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches *IFRS*-Handbuch, § 34, Rn. 4.

fikantem Umfang *Core Goodwill* oder *Going Concern Goodwill* wird auf ein substanzielles Verfahren und damit einen Geschäftsbetrieb hindeuten.

In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob eine erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten einen Ressourceneinsatz (*Input*) und ein substanzielles Verfahren (*Process*) umfasst. Nach Auffassung von *Marco Meyer* bestanden Ermessensspielräume hinsichtlich der Frage, „welche Inputs und Prozesse als bedeutend bzw. schwer ersetzbar anzusehen sind und ob die Prozesse bestimmte qualitative Mindestanforderungen erfüllen müssen“.³¹⁴

IFRS 3.B12 (ED/2016/1) enthält zwei Kriterien zur Beurteilung des Verfahrens abhängig davon, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten bereits Umsatzerlöse generiert oder nicht. Anhand zahlreicher Stellungnahmen von Interessengruppen und Unternehmen wird festgestellt, dass die neugefassten Anwendungsleitlinien in IFRS 3.B12A-B12B (ED/2016/1) grundsätzlich positiv beurteilt werden.³¹⁵

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAG) betont in seiner Stellungnahme, dass man sich bei der Beurteilung des substanziellen Verfahrens stark auf Existenz einer organisierten Belegschaft fokussiert. Dies kann die Zusammensetzung der Akquisition beeinflussen, um die vorgegebenen Kriterien zu erfüllen.³¹⁶

Wenn es sich bspw. um ein in der Aufbauphase befindliches Erwerbsobjekt handelt, das noch keine Umsatzerlöse generiert, dann sollte es nach IFRS 3.B12A (ED/2016/1) eine organisierte Belegschaft und ein substanzielles Verfahren aufweisen.

Wenn eine erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten bereits Umsatzerlöse generiert, wäre nach IFRS 3.B12B (ED/2016/1) eine organisierte Belegschaft oder ein substanzielles Verfahren erforderlich. Da nicht alle Faktoren notwendig sind, kann es nach Ansicht des DRSC zur Verwirrung führen, „da nicht eindeutig ist, welche konkreten *Inputs* und *Prozesse* den Erwerb eines *business* ausmachen würden“.³¹⁷ *Norbert Lüdenbach*, *Wolf-Dieter Hoffmann* und *Jens Freiberg* äußerten sich, dass „die wesentlichen Prozesse nicht notwendig von Mitarbeitern betrieben werden müssen“.³¹⁸ Am Beispiel einer Immobilienobjektgesellschaft zeigen *Florian Riedl* und *Lena Borgwardt*, dass bei der Bestimmung eines Geschäftsbetriebs der Einschätzung des enthaltenen Kri-

³¹⁴ *Meyer*, WPg 2016, 388 (391).

³¹⁵ Vgl. *ESMA*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 12. Oktober 2016, 3; *FEE*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 19. Oktober 2016, 3; *Deloitte*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 4; *BDO*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 4. November 2016, 5.

³¹⁶ Vgl. *AFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 3.

³¹⁷ IFRS News, PiR 2016, 322 (322); *DRSC*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, 3 f..

³¹⁸ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 20.

teriums eines „einzigartigen, seltenen oder nur mit hohem Aufwand zu ersetzenden Verfahrens“ eine erhebliche Bedeutung zukommt.³¹⁹

Durch das eingeführte Prüfschema werden die Anwendungsleitlinien zur Definition eines Geschäftsbetriebs konkretisiert und einige Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe der Vermögenswerte beseitigt. Allerdings weist *Jens Freiberg* darauf hin, dass der Nachweis der Existenz eines Geschäftsbetriebs von dem konkreten Sachverhalt und der subjektiven Einschätzung abhängig bleibt.³²⁰

4.2 Beurteilung der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit

4.2.1 Auswirkungen auf die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile beim Erwerb der Beherrschung

4.2.1.1 Bilanzielle Auswirkungen der Neubewertung

Nach zahlreichen Stellungnahmen kann man feststellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile zu einer einheitlichen Bilanzierung führen und damit als sachgerecht eingestuft werden.³²¹ Im ED/2016/1 wird durch den IASB klargestellt, dass die zuvor gehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit nur bei Erlangung der alleinigen Beherrschung neu zu bewerten sind. Durch Verweis in IFRS 3.42A (ED/2016/1) sind die Regelungen zur Bilanzierung von sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden. Demnach wird auf die bilanziellen und erfolgsmäßigen Konsequenzen eines sukzessiven Unternehmenserwerbs eingegangen.

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Nach IFRS 3.42 müssen die vor der Beherrschung gehaltenen Anteile mit dem Fair Value neu bewertet werden. Für die Vorgehensweise zur Ermittlung des Fair Value der Altanteile gibt der IFRS 3 jedoch keine genauen Vorgaben. Für die Bilanzierungspraxis stellt sich daher die Frage, auf welcher Basis der beizulegende Zeitwert der bisher gehaltenen Anteile zu ermitteln ist.³²² *Nils Gimpel-Hennig* weist darauf hin, dass die nach

³¹⁹ Vgl. *Riedl/Borgwardt*, PiR 2017, 13 (14).

³²⁰ Vgl. *Freiberg*, PiR 2016, 295 (297).

³²¹ Vgl. *DRSC*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, 6; *EFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, 11; *ESMA*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 12. Oktober 2016, 6; *KPMG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 9.

³²² Vgl. *Küting/Wirth*, KoR 2010, 362 (365); *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 714.

IFRS 13 vorgesehene Bewertungskonzeption erhebliche Konsequenzen für den zu bilanzierenden Wertansatz der bereits vor dem Statuswechsel gehaltenen Anteile hat.³²³

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wird zumindest dann unproblematisch angesehen, wenn es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt. In diesem Fall kann der beizulegende Zeitwert aus den Börsenkursen bzw. Marktpreisen abgeleitet werden.³²⁴ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass durch die vom Markt antizipierten spezifischen Pläne der beherrschenden Gesellschaft erhebliche Kurssteigerungen beobachtet werden können. In einem solchen Fall würde der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung keine geeignete Größe für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der bereits gehaltenen Anteile darstellen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, auf den Börsenkurs vor Ankündigung der Übernahme des Beteiligungsunternehmens aufzusetzen.³²⁵

Zudem ist fraglich, wie der beizulegende Zeitwert für nicht börsennotierte Gesellschaften zu ermitteln ist. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass der beizulegende Zeitwert der bereits gehaltenen Anteile durch eine lineare Hochrechnung des Kaufpreises der letzten Tranche ermittelt werden kann.³²⁶ Eine lineare Hochrechnung ist jedoch nicht geeignet, wenn in den Anschaffungskosten der zuletzt erworbenen Anteile eine Kontrollprämie enthalten ist oder eine verhältnismäßig kleine Anteilstranche erworben wird.³²⁷

Neben einer marktpreis- und kaufpreisorientierter Bewertung kann der beizulegender Zeitwert der zuvor gehaltenen Anteile gemäß IFRS 13.62 mittels kapitalwertorientierten Methoden ermittelt werden. „Diese ermitteln den *fair value* als Zukunftswert über die Diskontierung der aus dem Bewertungsobjekt erwarteten künftigen Erfolgsgrößen (z.B. Zahlungsströme)“.³²⁸ In der Bewertungspraxis kommen insbesondere Ertragswertverfahren und DCF-Verfahren zur Anwendung. *Alois Panzer* äußert sich dazu, dass „sowohl die subjektive Schätzung der künftigen Zahlungsströme als auch die Bestimmung des darauf anzuwendenden Diskontierungszinssatzes in hohem Maße abhängig von Ermessensentscheidungen des Bewertenden und damit äußerst manipulationsanfällig

³²³ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 98.

³²⁴ Vgl. *Küting/Wirth*, KoR 2010, 362 (365); *Klose*, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden, 258; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 714; *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (41).

³²⁵ Vgl. *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (41).

³²⁶ Vgl. *Küting/Wirth*, KoR 2010, 362 (365); *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 714; *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (41).

³²⁷ Vgl. *Küting/Wirth*, KoR 2010, 362 (366); *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 714; *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (41).

³²⁸ *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (42).

sind“.³²⁹ Damit ist die Zeitwertermittlung der bereits gehaltenen Anteile durch Ermessensentscheidungen beeinflusst.

Während Börsenkurse und Kaufpreise als Level 2 Inputparameter eingestuft werden können, sind die kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren generell der dritten Stufe der Fair Value Hierarchie zuzuordnen.³³⁰ Vor diesem Hintergrund lässt sich schlussfolgern, dass sich Fair Value Bewertungen durch „ein hohes Maß an Bewertungsunsicherheiten“ auszeichnen.³³¹ Nach IFRS 3.B64 (p) sind für die ertragswirksame Fair Value Anpassung umfassende Angaben im Anhang zu machen.³³²

Ermittlung des Unterschiedsbetrags

Das Ermittlungsschema des Unterschiedsbetrags richtet sich grundsätzlich nach IFRS 3.32, wie in Kapitel 2.3.1 dargestellt ist. Ein aus dem Erwerb einer gemeinschaftlichen Tätigkeit resultierender positiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert zu erfassen. Ein negativer Unterschiedsbetrag ist als Ertrag aus einem günstigen Gelegenheitskauf erfolgswirksam zu vereinnahmen.³³³ Dabei entstehen Schwierigkeiten bei der Interpretation des Unterschiedsbetrags, „da die Ermittlung eines GoF durch die Fair Value Bewertung der Altanteile auf zwei konzeptionell unterschiedlich zu beurteilenden Wertmaßstäben beruht“.³³⁴

Ein derivativer Goodwill (sog. *Core Goodwill*) kann in zwei wesentlichen Komponenten Going Concern-Goodwill und Synergien-Goodwill unterteilt werden. Der Going Concern-Goodwill umfasst vor allem die vom Erwerbsobjekt selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerte, die aufgrund von Mess- bzw. Objektivierungsproblemen nicht einzeln identifizierbar und damit nicht bilanzierungsfähig sind. Darunter fallen solche Faktoren wie Standortvorteile, Lieferantenbeziehungen, Kundenstamm, Mitarbeiter-Know-how, Organisationseffizienz. Davon nicht eindeutig abzugrenzen ist der sog. Kapitalisierungsmehrwert. Der Going Concern-Goodwill umfasst damit die Gesamtheit aller nicht bilanzierungsfähigen Werttreiber und entspricht im Wesentlichen dem originären Goodwill des Erwerbsobjektes. Die Summe aus dem neubewerteten

³²⁹ Panzer, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 148.

³³⁰ Vgl. Gimpel-Hennig, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 109 ff.; Panzer, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 140 ff.

³³¹ Panzer, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 135.

³³² Vgl. Küting/Wirth, KoR 2010, 362 (366).

³³³ Vgl. Gimpel-Hennig, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 172.

³³⁴ Ebenda, 172 f.

Nettovermögen und dem Going Concern-Goodwill bildet den sog. Going Concern-Wert des erworbenen Unternehmens (Geschäftsbetriebs).³³⁵

Neben dem Going Concern-Goodwill enthält der Core Goodwill positive Synergien und sonstige Vorteile, die erst durch Integration des Erwerbsobjekts in die Wertschöpfungskette des Konzerns entstehen. Dabei ist fraglich, wie der erworbene Goodwill zum Zweck der Werthaltigkeitsprüfung auf eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) verteilt werden kann, auf deren Ebene Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss entstehen. Bezüglich der sonstigen Vorteile aus einem Unternehmenszusammenschluss fehlt es seitens des IASB an einer näheren Konkretisierung. Darunter können die identifizierten Wertpotenziale aus Restrukturierungsmaßnahmen oder sonstigen strategischen Handlungsalternativen (sog. Realoptionen) gefasst werden.³³⁶

Ein negativer Unterschiedsbetrag kann in Bezug auf die Altanteile vor allem durch die Vernachlässigung der eigentümerspezifischen Restrukturierungs- und Synergiepotenziale im Rahmen der Bewertung dieses Anteilspakets verursacht werden. Vor diesem Hintergrund ist die erfolgswirksame Erfassung eines Ertrags aus günstigem Gelegenheitskauf „ökonomisch nicht nachvollziehbar und angesichts der zumeist stark ermessensbehafteten Fair Value Bewertung der Altanteile schwer zu plausibilisieren“.³³⁷

Nils Gimpel-Hennig äußert sich dazu, dass „aus der derivativen Ermittlungsmethodik des IFRS 3.32 zwangsläufig ein schwer zu interpretierender Mischwert unterschiedlich zu beurteilenden Wertmaßstäbe resultiert“.³³⁸ Vor diesem Hintergrund wurde vom Autor eine Änderung des IFRS 3 vorgeschlagen, wonach „Alt- und Neuanteile künftig mit entsprechenden Anhangangaben gesondert zu konsolidieren wären“.³³⁹

Die Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile hat erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.³⁴⁰ „Bei einer Wertsteigerung des bisher gehaltenen Anteils führt eine Steigerung der Beteiligungshöhe neben einem höheren Goodwill inkl. größerem *Impairment*-Risiko auch zu einem höheren laufenden Ergebnis“.³⁴¹ Damit ergeben sich bei der Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile bilanzpolitische Spielräume, welche sich auf den Erfolg des Konzerns auswirken.

³³⁵ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 749; *Gimpel-Hennig*, KoR 2016, 217 (218); *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 126 f.; *Klose*, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden, 101.

³³⁶ Vgl. *Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn*, Internationale Rechnungslegung, 749; *Panzer*, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 128.

³³⁷ *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 139.

³³⁸ *Ebenda*, 140.

³³⁹ *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 217 (217).

³⁴⁰ Vgl. *Gimpel-Hennig*, PiR 2016, 37 (37).

³⁴¹ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 715.

Kongruenzprinzip

Alois Panzer betont in seinem Schrifttum, dass „das Kongruenzprinzip eine zentrale Nebenbedingung darstellt, um die Zwecke der Übergangskonsolidierung zu erreichen“.³⁴² Die Voraussetzung für die Lücke-Theorem (Verbindung zwischen dem Kapitalwert auf Basis von Zahlungsüberschüssen und dem Kapitalwert auf Basis von Residualgewinnen) ist die Geltung des sog. Kongruenzprinzips. Nach dem Kongruenzprinzip sollen die in der Erfolgsrechnung erfassten Aufwendungen und Erträge der Summe der erzielten Ein- und Auszahlungen (Zahlungsüberschüsse) über die Totalperiode entsprechen.³⁴³ Die hinter dem Kongruenzprinzip stehenden Überlegungen sind auch auf den Konzernabschluss zu übertragen. „Bei der Bilanzierung sukzessiver Anteilserwerbe kann es vor allem durch erfolgsneutrale Anpassungen des Wertansatzes bereits gehaltenen Anteile im Zuge der Neukonsolidierung zu Kongruenzverstößen kommen“.³⁴⁴ In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass eine Erfassung der Wertänderung im OCI nicht zum Verstoß gegen das Kongruenzprinzip führt. Lediglich eine direkte Verrechnung mit dem Eigenkapital ohne spätere Umgliederung in die GuV (sog. *Recycling*) würde einen Verstoß gegen das Kongruenzprinzip bedeuten. Die Einhaltung des konzernbezogenen Kongruenzprinzips setzt voraus, dass „bei der Übergangskonsolidierung sämtliche Anpassungen der Altanteile entweder in GuV oder im OCI auszuweisen wären“.³⁴⁵

4.2.1.2 Bilanzielle Abbildung im Rahmen sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse

Ein Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber die Beherrschung über die gemeinschaftliche Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt, erlangt, ist im Konzernabschluss nach der Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 abzubilden. Sofern die übertragene Gegenleistung das zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung neubewertete Nettovermögen des Erwerbsobjekts übersteigt, ist gemäß IFRS 3.32 ein GoF zu aktivieren. Die zuvor gehaltenen Anteile sind gemäß IFRS 3.32 (a) (iii) mit dem zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung aktuelle *fair value* in die Bestimmung des Unterschiedsbetrags einzubeziehen und je nach vorheriger Bilanzierung in der IFRS-Handelsbilanz II entsprechen zu adjustieren.³⁴⁶

³⁴² Panzer, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss, 71.

³⁴³ Vgl. Ewert/Wagenhofer, Interne Unternehmensrechnung, 61.

³⁴⁴ Gimpel-Hennig, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 64.

³⁴⁵ Ebenda, 65.

³⁴⁶ Vgl. Gimpel-Hennig, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 79.

Wurden die zuvor gehaltenen Anteile *at Equity* bewertet, hat eine vollständige Neubewertung des Nettovermögens der bisherigen Beteiligung zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung zu erfolgen.³⁴⁷ Die Differenz zwischen dem Equity-Wert der Altanteile und ihrem beizulegendem Zeitwert im Erwerbszeitpunkt ist erfolgswirksam zu berücksichtigen.³⁴⁸ Zudem sind sämtliche zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten Änderungen des Equity-Werts (z.B. Währungsumrechnungsdifferenzen) erfolgswirksam umzubuchen.³⁴⁹ Die Veränderungen von Neubewertungsrücklagen gem. IAS 16 oder IAS 38 sowie Neubewertungen leistungsorientierter Versorgungspläne gem. IAS 19 werden nach IAS 1.96 nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Diese Neubewertungsrücklagen sind erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen umzugliedern. Die konzernbilanzielle Abbildung wird im nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

Unternehmen A hält zum 01.01.X0 25 % der Anteile an Unternehmen X. Die Beteiligung ist nach der Equity-Methode gem. IAS 28 bilanziert. Die Anschaffungskosten betragen 2.000 GE. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung erhöht sich der Fair Value der 25%-igen Beteiligung bis zum Ende des Jahres um 500 GE auf 2.500 GE. Die Werterhöhung wurde gem. IFRS 9 erfasst. Zum 31.12.X0 erwirbt A **weitere 50 %** der Anteile an Unternehmen X zu einem Kaufpreis von 6.000 GE und erlangt auf Basis der 75 %-igen Beteiligung alleinige Beherrschung. Die Beteiligung ist ab diesem Zeitpunkt entsprechend der Vollkonsolidierung gem. IFRS 10 i.V.m. IFRS 3 in den Konzernabschluss von A einzubeziehen. Zudem werden stille Reserven i.H.v. 1.000 GE im AV sowie i.H.v. 600 GE im UV ermittelt. Der Fair Value der bereits gehaltenen Anteile an X beträgt 2.500 GE. Latente Steuern werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt.

In einem ersten Schritt sind die stillen Reserven i.H.v. insgesamt 1.600 GE aufzudecken und in die NB-RL innerhalb des sonstigen Eigenkapitals (OCI) einzustellen. Der Buchungssatz sieht wie folgt aus:

(1) Sonst AV	1.000	an	Sonst. EK (OCI)	1.600
UV	600			

Im zweiten Schritt sind die Fair Value-Bewertung der Equity-Beteiligung i.H.v. 500 GE zu stornieren (Buchungssatz (2)) sowie die Equity-Fortschreibung der Anschaffungskosten i.H.v. 50 GE (Buchungssatz (3)) erfolgsneutral zu wiederholen.

Der Buchwert der zuvor gehaltenen Anteile (das heißt der Equity-Wert) beträgt zum 31.12.X0 2.050 GE und ist zum Fair Value (2.500 GE) neu zu bewerten. Der daraus

³⁴⁷ Vgl. Winkeljohann/Deubert, in: Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 301, Rn. 226.

³⁴⁸ Vgl. Hayn, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 32.

³⁴⁹ Vgl. Hayn, in: Driesch/Riese/Schlüter/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 32; Lüdenbach/Hoffmann /Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 157.

resultierende Differenzbetrag i.H.v. 450 GE ist GuV-wirksam zu erfassen. Buchungssätze lauten wie folgt:

(2) Sonst. EK (OCI)	500	an	Beteiligung	500
(3) Beteiligung	50	an	GRL	50
(4) Beteiligung	450	an	PE	450

Im letzten Schritt wird die eigentliche Kapitalkonsolidierung durchgeführt. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird die Gesamtbeteiligung bestehend aus den Altanteilen (2.500 GE), den Neuanteilen (6.000 GE) sowie den Anteilen der nicht beherrschenden Gesellschafter ($1.500 = 6.000 \times 0,25$) mit dem neubewerteten Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens (6.000 GE) verrechnet. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags wird die Partial-Goodwill Methode, wie in Kapitel 2.3.1 erläutert wurde, angewendet:

FV der übertragenen Gegenleistung	6.000
+ FV der zuvor gehaltenen Anteile	2.500
+ Anteil der nicht beherrschender Gesellschafter am neubewerteten Nettovermögen	1.500
- Neubewertetes Nettovermögen	6.000
= positiver Unterschiedsbetrag (GoF)	4.000

Zunächst wird die gesamte Beteiligung i.H.v. 8.500 GE gegen das auf A anteilig entfallende neubewertete Eigenkapital ($4.500 = 6.000 \times 0,75$) aufgerechnet:

(5) Gezeichnetes Kapital	675	an	Beteiligung	8.500
GRL	2.250			
Sonst. EK (OCI)	1.575			
GoF	4.000			

Schließlich erfolgt Dotierung des Ausgleichspostens für Anteile nicht beherrschender Gesellschafter:

(6) Gezeichnetes Kapital	225	an	Beteiligung	1.500
GRL	750			
Sonst. EK (OCI)	525			

Die Konzernbilanz von A stellt sich zum 31.12.X0 wie folgt dar:

Tabelle 3: Konzernabschluss bei der Erlangung einer Beherrschung

	A		X		SB	Konsolidierung		KB 31.12.X0
	IFRS-HB II	IFRS-HB II	Neubew.	IFRS-HB III		S	H	
Aktiva								
GoF	0	0		0	0	5) 4.000		4.000
Beteiligung	8.500	1.000		1.000	9.500	3) 50 4) 450	2) 500 5) 8.500	1.000
sonst. AV	5.000	2.900	1) 1.000	3.900	8.900			8.900
UV	20.000	1500	1) 600	2.100	22.100			22.100
Bilanzsumme	33.500	5.400		7.000	40.500			36.000
Passiva								
Gez. Kap.	5.000	900		900	5.900	5) 675 6) 225		5.000
GRL	22.000	3.000		3.000	25.000	5) 2.250 6) 750	3) 50	22.050
Sonst. EK (OCI)	500	500	1) 1.600	2.100	2.600	2) 500 5) 1.575 6) 525		0
PE	0	0		0	0		4) 450	450
FGA							6) 1.500	1.500
sonst. Verb.	6.000	1.000		1.000	7.000			7.000
Bilanzsumme	33.500	5400		7.000	40.500			36.000

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Gimpel-Hennig*, Sukzessive Anteilserwerbe im IFRS-Konzernabschluss, 152 f.

Wurden die zuvor gehaltenen Anteile gem. IAS 39 als *Available for sale* (zur Veräußerung verfügbar) eingestuft und die Wertänderungen gem. IAS 39.55 (b) erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) erfasst, ist die Neubewertungsrücklage (NB-RL) einschließlich der korrespondierenden latenten Steuern zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung gem. IFRS 3.32 (a) (iii) i.V.m. IFRS 3.42 erfolgswirksam aufzulösen. Mit Inkrafttreten des IFRS 9 sind die im sonstigen Ergebnis erfassten Wertänderungen von Altanteilen, die nach IFRS 9.5.7.5 als *at fair value through other comprehensive income* (FVOCI) designiert wurden, erfolgsneutral gem. IFRS 3.42 i.V.m. IFRS 9.B5.7.1 in die Gewinnrücklage (GRL) umzubuchen.³⁵⁰

Wurden die zuvor gehaltenen Anteile gem. IAS 39.46 (c) zu Anschaffungskosten bewertet, sind die Altanteile erfolgswirksam an ihren beizulegenden Zeitwert anzupassen.³⁵¹ Nach Auffassung von *Marco Meyer* wird die Hingabe der zuvor gehaltenen Anteile als Teil der Gegenleistung für die Erlangung der Beherrschung angesehen. Dies

³⁵⁰ Vgl. *Senger/Brune*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 34, Rn. 256; *Meyer*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 304; *Hayn*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 12; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar, § 31, Rz. 158.

³⁵¹ Vgl. *Hayn*, in: *Driesch/Riese/Schlüter/Senger* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 37, Rn. 17.

führt dazu, dass „aus diesem Tausch ein Ertrag als Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der bereits gehaltenen Anteile und ihrem Zeitwert im Erwerbszeitpunkt ausgewiesen wird“.³⁵²

4.2.2 Auswirkungen auf die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile beim Erwerb der gemeinschaftlichen Beherrschung

Die bilanzielle Behandlung der zuvor gehaltenen Anteile hängt davon ab, ob die bisherigen Anteile als einfache Beteiligung gem. IFRS 9 zum Fair Value, *at Equity*-Bewertung gem. IAS 28 oder als quotale Einbeziehung gem. IFRS 11 bilanziert wurden. Nach dem Änderungsentwurf ED/2016/1 findet keine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile bei der Erlangung bzw. dem Erhalt der gemeinschaftlichen Beherrschung statt.

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) äußert sich zu den Transaktionen unter gemeinschaftlicher Beherrschung:

- Gegen eine Pflicht zur Neubewertung spricht der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, da diese Transaktionen wirtschaftlich keine Substanz haben;
- Gegen eine Pflicht zur Neubewertung spricht auch die bilanzielle Abbildung einer konzerninternen Verschmelzung, da die Verschmelzung von Unternehmen des Konsolidierungskreises keine wirtschaftliche Substanz der einbezogenen Unternehmen berührt.³⁵³

Dabei lässt sich schlussfolgern, dass die Erlangung bzw. der Erhalt der gemeinschaftlichen Beherrschung kein „*significant economic event*“ darstellt, da keine wesentliche Änderung der Art und Weise der bisherigen Beteiligungsbeziehung erfolgt. Als Folge solle anstatt der Neubewertung eine Buchwertfortführung der zuvor gehaltenen Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in Betracht kommen. Eine konkrete Bilanzierungsmethode wird im ED/2016/1 nicht vorgeschlagen.

In IFRS 11.BC2 (ED/2016/1) ist eine Transaktion analog zu einem Wechsel von einem assoziierten Unternehmen zu einem Gemeinschaftsunternehmen dargestellt. Dabei ist keine Methodenänderung vorzunehmen.³⁵⁴ Daher ist seitens des Standardsetters zu klären, wie die zuvor gehaltenen Anteile beim Wechsel der Einbeziehungsmethode bilanziell zu erfassen sind. Wenn bspw. eine Partei, die an der gemeinschaftlichen Tätigkeit

³⁵² Meyer, in: Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, IFRS 3, Rz. 302.

³⁵³ Vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch, 1085.

³⁵⁴ Vgl. IFRS 11.BC2 ED/2016/1.

partizipiert, aber keine Rechte an Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden besitzt und ihre Anteile nach IFRS 9 bzw. IAS 28 bilanziert.

Im ED/2016/1 wird vom Standardsetter eine prospektive Anwendung der Neuregelungen vorgeschlagen. Gemäß IAS 8 sind keine Anpassungen von Vorperioden vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Anpassung in der Gesamtergebnisrechnung der aktuellen Periode und ggf. der Folgeperioden darzustellen ist. Grundsätzlich werden die Auswirkungen erfolgswirksam erfasst. In Ausnahmefällen findet eine erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital statt, wenn dies von einem Standard oder einer Interpretation gefordert bzw. erlaubt wird (IAS 8.37, IAS 8.BC33).³⁵⁵

Michael Brücks betont in der Kommentierung zum ED/2016/1, dass „die vorgeschlagenen Änderungen retrospektiv anzuwenden sein sollen“.³⁵⁶ Nach IAS 8.5 besteht retrospektive (rückwirkende) Anwendung darin, eine neue Rechnungslegungsmethode auf Geschäftsvorfälle so anzuwenden, als ob diese Rechnungslegungsmethode schon immer angewendet worden wäre.³⁵⁷ Dies bedeutet, alle dargestellten Vergleichsinformationen sind anzupassen. Daraus resultierende Differenzen gegenüber dem bisherigen Ansatz sind in der Eröffnungsbilanz des Vorjahres direkt im Eigenkapital (i.d.R. über Gewinnrücklage) zu erfassen. In diesem Fall ist gem. IAS 1.10 (f) eine sog. dritte Bilanz zu erstellen.³⁵⁸ Eine rückwirkende Anwendung würde bedeuten, dass das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der zuvor gehaltenen Anteile und der in der Vergangenheit erworbenen Bruttovermögenswerte bestimmen müsste, die unangemessene Kosten und Aufwand erfordern könnten.³⁵⁹ Nach zahlreichen Stellungnahmen müssen die Neuregelungen prospektiv angewendet werden.³⁶⁰

Folgend der Zielsetzung von IFRS 3 und den qualitativen Anforderungen an den Abschlüssen im *Conceptual Framework* sollen bei der Auswahl vor allem Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Informationen erreicht werden, um dadurch bessere Aussagefähigkeit der externen Rechnungslegung zu gewährleisten.

³⁵⁵ Vgl. *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 65.

³⁵⁶ *Brücks*, in: *Thiele/von Keitz/Brücks* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Aktuelles ED/2016/1, Rz. 5.

³⁵⁷ Vgl. IAS 8.5.

³⁵⁸ Vgl. *Lüdenbach*, IFRS Essentials, 64.

³⁵⁹ Vgl. *EY*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 7.

³⁶⁰ Vgl. *EFRAG*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, 12; *DRSC*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, 6; *BDO*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 4. November 2016, 9; *Deloitte*, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, 7.

5 Schlussbemerkungen

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit bestand in einer Darstellung und Analyse der Neuregelungen zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten und zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit.

Aufgrund der Untersuchung der bestehenden Vorschriften wurde festgestellt, dass die Elemente sowie weitere Merkmale eines Geschäftsbetriebs begrifflich weit gefasst sind. In der Praxis resultieren Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe der Vermögenswerte. Als Folge wurde unklar, ob die erworbenen Vermögenswerte und Schulden nach der Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 zu erfassen sind oder die Anschaffungskosten auf Basis der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte aufzuteilen sind. Zudem gab es keine klaren Vorgaben zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt.

Mit dem Änderungsentwurf ED/2016/1 wurden die Elemente eines Geschäftsbetriebs geändert. Nach dem ED/2016/1 wird eine organisierte Belegschaft als Input angesehen, welche das erworbene substantielle Verfahren durchführen kann. Zudem wurde die Definition der Leistungen (*Outputs*) geändert. Nach den Neuregelungen soll ein Geschäftsbetrieb in der Lage sein, Umsatzerlöse zu generieren.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde das neu eingeführte Prüfschema zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe der Vermögenswerte aufgezeigt. Dabei wurden die Fair Value Konzentration und die Einschätzung des substantiellen Verfahrens betrachtet. Die Fair Value Konzentration ist als effizientes Prüfkriterium verstanden. Fraglich ist bei diesem Kriterium, welche Dimension der Begriff der „Wesentlichkeit“ annimmt. Im ED/2016/1 wurden dazu keine Regelungen vorgegeben. Allerdings kann innerhalb der IFRS über einen Analogieschluss ein Schwellenwert von mindestens 90 % angenommen werden. Die Beurteilung des substantiellen Verfahrens hängt davon ab, ob die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten bereits Outputs erzeugt oder noch keine Outputs generiert. Dabei wurde kritisch beurteilt, dass starke Fokussierung auf Existenz einer organisierten Belegschaft die Zusammensetzung der Akquisitionsojekte beeinflussen kann, um die vorgegebenen Kriterien zu erreichen.

Das zweistufige Prüfschema wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Einzelne Begriffe sind jedoch im Standard oder in den Grundlagen für Schlussfolgerungen auslegungsbedürftig.

Die Neuregelungen zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit führen zu einer einheitlichen Bilanzierung und werden damit als sachgerecht eingestuft. Im ED/2016/1 wurde klargestellt, dass die Erlangung der Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellt, zu einer Neubewertung von zuvor gehaltenen Anteilen führt. Nach Ansicht des *IASB* erfolgt dabei eine wesentliche Änderung der bisherigen Beteiligungsbeziehung und wird als sog. „*significant economic event*“ eingestuft. Entsprechend den Regelungen für die Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse sind die zuvor gehaltenen Anteile zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung mit dem beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten. Die Fair Value-Bewertung der zuvor gehaltenen Anteile erscheint erstmalig erforderlich, um alle erwachsenden Wertpotenziale bilanziell erfassen zu können. Allerdings stellt sich die Frage, auf welcher Basis der beizulegende Zeitwert der zuvor gehaltenen Anteile zu ermitteln ist. Vor diesem Hintergrund ist die Fair Value-Bewertung mit erheblichen Ermessensspielräumen verbunden. Zudem ergeben sich aus den Vorschriften des IFRS 3 Schwierigkeiten bei der Interpretation eines Unterschiedsbetrags.

Mit dem Änderungsentwurf ED/2016/1 wurde klargestellt, dass bei Erlangung der gemeinschaftlichen Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, die die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt, keine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile stattfindet. Dabei stellt sich die Frage, welche alternative Bilanzierungsmethode in Betracht kommen kann.

Als Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich festhalten, dass durch die Einführung der Neuregelungen einige Unklarheiten in Bezug auf die Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten beseitigt wurden sowie die Bilanzierung der zuvor gehaltenen Anteile beim Erwerb bzw. Erhalt der (gemeinschaftlichen) Beherrschung klargestellt wurde. Allerdings erfordern die Neuregelungen seitens des Standardsetters den weiteren Handlungsbedarf.

Literaturverzeichnis

AFRAG, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13936_RomualdBertlAFRAC_0_AFRACCommentLetterIFRS3_11_ED_05102016.pdf> (besucht am 15. Dezember 2016).

Albrecht, Matthias, Änderungsvorschläge des IASB an IFRS 3 und IFRS 11. Betrachtung der IASB-Erläuterungen zur Definition eines Geschäftsbetriebs, PiR 2016, 278-281.

Baetge, Jörg/*Wollmert*, Peter/*Kirsch*, Hans-Jürgen/*Oser*, Peter/*Bischof*, Stefan (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Auflage, Stuttgart 2006-.

BDO, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 4. November 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_14044_AndrewBuchananBDO_0_BDOLED201601.pdf> (besucht am 16. Dezember 2016).

Brune, Jens Wilfried, Neubewertung bisher gehaltener Anteile an einer Joint Operation im Rahmen der Erstkonsolidierung - Der Fall - die Lösung, IRZ 2014, 4-6.

Busch, Julia/*Zwirner*, Christian, Joint Arrangements nach IFRS 11 - neue Abbildungsvorschriften und Folgewirkungen, IRZ 2012, 219-222.

Buschhüter, Michael/*Striegel*, Andreas (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung - IFRS, Kommentar, 1. Auflage, Wiesbaden 2010.

Coenenberg, Adolf G./*Haller*, Axel/*Schultze*, Wolfgang, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 24. Auflage, Stuttgart 2016.

Deloitte, iGAAP 2016: A Guide to IFRS Reporting, Volume A, Part 2, UK 2016.

– Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13934_VeronicaPooleDeloitteToucheTohmatsuLimited_0_DTTLCommentLetterED201601.pdf> (besucht am 15. Dezember 2016).

Dietrich, Anita/*Stoek*, Carolin, Immobilienerwerbe als Unternehmenszusammenschluss - Eine Praxisfrage mit hohem Unsicherheitsfaktor und weitreichenden Bilanzierungsauswirkungen, IRZ 2013, 227-232.

Dittmar, Peter/Graupe, Fabian, Analyse der Neuregelungen nach IFRS 11 für den deutschen Rechtsraum unter besonderer Berücksichtigung der Übergangsvorschriften, KoR 2012, 404-410.

Driesch, Dirk/Riese, Joachim/Schlüter, Jörg/Senger, Thomas (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Auflage, München 2016.

DRSC, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 7. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13204_AndreasBarckowDRSCeVASC_G_0_161007_CL_ASCG_IASB_DefBusiness.pdf> (besucht am 15. Dezember 2016).

EFRAG, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 9. November 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_14072_IsabelBatistaEFRAG_0_CommentletteronIASBED201601.pdf> (besucht am 15. Dezember 2016).

Ehsen-Rühl, Judith/Althoff, Frank, Konsolidierungspflicht ohne Stimmrechtsmehrheit? Beherrschungsmöglichkeit aufgrund potenzieller Stimmrechte Nach IFRS, WPg 2016, 210-219.

Ernst & Young, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13922_LuciWrightEY_0_CLdefnofbusinessandPHinterests_finalforsubmission_3110.pdf> (besucht am 16. Dezember 2016).

ESMA, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 12. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13313_MichaelKomarekEuropeanSecuritiesandMarketsAuthorityESMA_0_2016ESMA1465ESMACLtotheIASBEDDefinitionofaBusiness.pdf> (besucht am 16. Dezember 2016).

Ewert, Ralf/Wagenhofer, Alfred, Interne Unternehmensrechnung, 8. Auflage, Berlin 2014.

FEE, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 19. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13505_EleniAshiotiFdrationdesExpertsComptablesEuropensFEETheFederationofEuropeanAccountants_0_FEEFinalcommentlettertoIASBEDreIFRS3andIFRS11amendements.pdf> (besucht am 17. Dezember 2016).

Fett, Torsten/Spiering, Christoph (Hrsg.), Handbuch Joint Venture, 2. Auflage, Heidelberg 2015.

Fischer, Daniel T., Vorläufige Agendaentscheidung des IFRS IC: Abwärtsgerichtete Statuswechsel im Anwendungsbereich von IFRS 11, PiR 2016, 181-183.

– Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11, PiR 2016, 261-262.

Freiberg, Jens /*Teufel*, Crispin, Neue Herausforderungen in der Abgrenzung des Konsolidierungskreises - Anwendung des IFRS 10 und IFRS 11, Der Konzern 2013, 9-16.

– Abbildung einer joint operation nach Beteiligungs- oder Abnahmequote? PiR 2014, 59-62.

– Erwerb einer Vermögensgesamtheit, PiR 2016, 295-297.

– /*Schubert*, Daniel, Änderungsentwurf zu IFRS 3 und IFRS 11 veröffentlicht, erhältlich im Internet: <https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/iasb-aenderungen-zu-ifrs-3-und-ifrs-11_188_367742.html> (besucht am 16. Dezember 2016).

Fuchs, Markus/*Stibi*, Bernd, IFRS 11 „Joint Arrangements“ - Lange erwartet und doch noch mit (kleinen) Überraschungen? BB 2011, 1451-1455.

Gimpel-Hennig, Nils, Sukzessive Anteilerwerbe im IFRS-Konzernabschluss - Bilanzierende Auswirkungen des Statuswechsels von Unternehmensbeteiligungen, 1. Auflage, Köln 2015.

– Bilanzierung der Altanteile bei sukzessiven Unternehmenserwerben - Implikationen aus der Anwendung der Bewertungsleitlinien des IFRS 13, PiR 2016, 37-44.

– Die Interpretation eines Goodwill aus stufenweisen Unternehmenserwerben nach IFRS 3 - Eine zu Unrecht vernachlässigte Thematik, KoR 2016, 217-222.

Grottel, Bernd/*Schmidt*, Stefan/*Schubert*, Wolfgang J./*Winkeljohann*, Norbert, Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz: §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 10. Auflage, München 2016.

Grünberger, David, IFRS 2016 - Ein systematischer Praxis-Leitfaden, 13. Auflage, Herne 2016.

Hennrichs, Joachim/*Kleindiek*, Detlef/*Watrin*, Christoph (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 5. Ergänzungslieferung, München 2014.

Heuser, Paul J./*Theile*, Carsten, IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 5. Auflage, Köln 2012.

Holzapfel, Georg/Mujkanovic, Robin, Die Bau-ARGE als joint arrangement - Erläuterung anhand von IFRS 11 und des ARGE-Mustervertrags, PiR 2012, 337-345.

Höbener, Lulian/Dust, Yannic/Gimpel-Hennig, Nils, Die Bilanzierung sukzessiver Unternehmenenserwerbe im Lichte des Conceptual Framework-Projekts - Erfolgswirkungen aus der Neubewertung der Altanteile, PiR 2016, 337-344.

IDW (Hrsg.), WP Handbuch - Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. Auflage, Düsseldorf 2017.

Jungius, Tom/Knappstein, Janina/Schmidt, André, Empirische Analyse der Auswirkungen der Erstanwendung des Konsolidierungspakets, KoR 2015, 233-244.

Kirsch, Hanno, Einführung in die Internationale Rechnungslegung nach IFRS, 10. Auflage, Herne 2016.

Klose, Nils-Christian, Kapitalkonsolidierungs- und Bewertungsmethoden in der Konzernrechnungslegung nach IFRS: Bestandsaufnahme und ökonomische Analyse mit Reformvorschlag anhand der Darstellung der Übergangskonsolidierung mit speziellem Fokus auf der goodwill-Bilanzierung, Aachen 2014.

KPMG, Stellungnahme zu ED/2016/1 vom 31. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/93/93_13917_MarkVaessenKPMGIFRGLimited_0_KPMGcommentletteronED20161Definitionofabusiness.pdf> (besucht am 16. Dezember 2016).

Küting, Karlheinz /Wirth, Johannes, Controlerlangung über Tochterunternehmen mittels sukzessiver Anteilerwerbe - Szenarien der Übergangskonsolidierung in der IFRS-Konzernrechnungslegung nach BC-II - Teil 1, KoR 2010, 362-371.

– */Seel, Christoph*, Die gemeinschaftliche Beherrschung nach IFRS 11 - Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu IAS 31, KoR 2012, 452-460.

– */Weber, Claus-Peter*, Der Konzernabschluss - Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 13. Auflage, Stuttgart 2012.

Lüdenbach, Christian, IFRS Essentials, Regeln - Fälle - Lösungen, 3. Auflage, Herne 2015.

Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter/Freiberg, Jens (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 14. Auflage, Freiburg; München 2016.

Lüdenbach, Norbert/Schubert, Daniel, Gemeinschaftliche Vereinbarungen (joint arrangements) nach IFRS 11, PiR 2012, 1-4.

Meyer, Marco, Business Combinations auf dem Prüfstand - Ergebnisse und Folgen des Post-implementation Reviews, WPg 2016, 388-393.

Mujkanovic, Robin/Holzapfel, Georg, Klassifikation der Bau-ARGE als joint arrangement nach IFRS 11 - Klärung durch das IDW? PiR 2014, 81-85.

Panzer, Alois, Statusändernde Anteilsveräußerungen im IFRS-Konzernabschluss - Eine fallübergreifende Untersuchung der Regelungen zur Übergangskonsolidierung, 1. Auflage, Köln 2016.

Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf Uwe/Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten, Internationale Rechnungslegung. IFRS 1 bis 13, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe. Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie, 9. Auflage, Stuttgart 2014.

Petersen, Karl/Bansbach, Florian, IFRS-Praxishandbuch - Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 11. Auflage, München 2016.

Pollmann, René/Wulf, Inge, Gemeinschaftliche Vereinbarungen und assoziierte Unternehmen im IFRS-Konzernabschluss, IRZ 2013, 371-375.

PwC, IFRS Aktuell: Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS, Oktober 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.pwc.at/newsletter/ifrs/2016/ifrs-newsletter-2016-oktober.pdf>> (besucht am 17. Januar 2017).

– International Accounting News: Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS, Ausgabe 9, September 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/assets/ifrs-newsletter-2016-09.pdf>> (besucht am 17. Januar 2017).

Riedl, Florian/Borgwardt, Lena, Konsolidierung in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS - Ausgewählte Fragestellungen anhand von Praxisbeispielen, PiR 2017, 13-20.

Rohleder, Stephan, Der Entwurf eines IFRS Practice Statement zur Anwendung der Wesentlichkeit im IFRS Abschluss (ED/2015/8) - Nützlichkeit einer unverbindlichen Anwendungsleitlinie? KoR 2016, 269-274.

Schild, Marc, Bündelung mehrerer gemeinsamer Vereinbarungen innerhalb eines separaten Vehikels - Fiktion oder Wirklichkeit? KoR 2016, 493-500.

– Die Rechnungslegungseinheit gemeinsamer Vereinbarungen nach IFRS 11 - Eine Analyse des IFRS 11 zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Aktivität“, Der Konzern 2016, 343-351.

– Transformation einer Gemeinschaftsunternehmung in eine gemeinschaftliche Tätigkeit - Bilanzielle Nachzeichnung der Neueinstufung gemeinsamer Vereinbarungen, WPg 2017, 191-197.

Schubert, Daniel, DRSC: Stellungnahme zu ED/2016/1, PiR 2016, 322.

Schubert, Werner/Küting, Karlheinz, Unternehmungszusammenschlüsse, München 1981.

Seel, Christoph, Joint Ventures in der Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB: Organisation, bilanzrechtliche Abgrenzung und Abbildung, Berlin 2013.

Stibi, Bernd/Böckem, Hanne/Klaholz, Eva, Mehr Anwendungssicherheit bei IFRS 10-12 durch zusätzliche Materialien von IASB und EFRAG? BB 2012, 1527-1532.

Thiele, Stefan/von Keitz, Isabel/Brücks, Michael (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Rechnungslegung nach IFRS; Kommentar, Teil 1: IFRS 1 - IAS 18, Interpretationen, Stichwortverzeichnis, 1. Auflage, Bonn 2008-.

Weber, Claus-Peter/Küting, Peter/Seel, Christoph/Höfner, Sebastian, Die bilanzielle Abbildung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten bei divergierenden Quoten - ein lösbares Problem? KoR 2014, 241-248.

Zeyer, Fedor/Frank, Tobias, Bilanzierung von Beteiligungen an joint operations nach IFRS 11 - Unter Bezugnahme auf ED/2012/7 und das dazu vom IFRS IC veröffentlichte staff paper, PiR 2013, 103-108.

– Klarstellung an IFRS - Wurden alle Unklarheiten restlos beseitigt? PiR 2014, 266-270.

Rechtsquellenverzeichnis

FASB (ED Business Combinations (Topic 805)), Exposure Draft „Clarifying the Definition of a Business“ (Proposed Accounting Standards Update), November 2015.

IASB, (IFRS), „Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations“ (Amendments to IFRS 11), May 2014.

IASB (ED/2016/1), Exposure Draft „Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interests“ (Proposed amendments to IFRS 3 and IFRS 11), June 2016.

IDW (Hrsg.), International Financial Reporting Standards IFRS, IDW Textausgabe einschließlich International Accounting Standards (IAS) und Interpretationen. Die amtlichen EU-Texte Englisch-Deutsch, 9. Auflage, Stand: 1. April 2016.

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit eingereicht worden.



Unterschrift der Verfasserin

Halle (Saale), den 15.04.2017